EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL

Rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Aspekte der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung

Law, Taxation and Management of European Economic Interest Groupings

Aspects juridiques, fiscaux et de gestion des groupements européens d'intérêt économique

---

N° 9 – Novembre / Novembre 2006

ISSN 1616-3648

Herausgegeben vom Europäischen EWIV-Informationszentrum / Published by European EEIG Information Centre / Publié par le Centre européen d'information G.E.I.E

Redaktion / Editor / Editeur: Hans-Jürgen Zahorka, Assessor jur.
Erscheinungsweise: 4 x jährlich **/ Appearance:** 4 x per year **/ Apparution:** 4 fois par an

LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH (LIBERTAS Verlag),
Vaihinger Str. 24, D-71063 Sindelfingen
Tel. +49/70 31/61 86-80, Fax +49/70 31/61 86-86
eMail: **ewiv@libertas-institut.eu**
Internet: **http://www.libertas-institut.eu**

Zitierweise z. B.:/Quotation e.g.:/Citation p. e.;
EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL 9 – November 2006, p. 7

Diese mehrsprachige Zeitschrift wird kostenlos per eMail versandt. Alle Urheberrechte liegen beim Europäischen EWIV-Informationszentrum und LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH. EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL, auch die zurückliegenden Ausgaben, können auch unter www.libertas-institut.com heruntergeladen werden. / *This multilingual journal is distributed for free by e-mail. All copyrights remain with European EEIG Information Centre and LIBERTAS – European Institute GmbH. EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL, including all former issues, can also be downloaded under www.libertas-institut.com* / Ce journal multilingue est distribué gratuitement. Tous les droits sont reservés par LIBERTAS – Institut européen GmbH. EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL peut être téléchargé sous www.libertas-institut.com , aussi pour les éditions précédentes.

Inhalt - Contents

Editorial - DE 3

Editorial - EN 4

EWIV in Österreich: Ein hoffnungsvoller Anfang 5

Das EU-Kooperationsinstrument in der Diskussion bei einer Konferenz in Wien 5

The EEIG in the Czech Republic 9

Overview and First Experiences 9

The EEIG in Slovakia 16

Still an Unknown Instrument for Business 16

Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit 18

Der endgültige Text für den EVTZ 18

European grouping of territorial cooperation: The Definitve Text for the EGTC 18

The Definitive Text for the EGTC 18

Ausgesuchte Fallstricke in EWIV-Verträgen und bei Gründungen 33

„EWIV mit beschränkter Haftung“? 40

Die Haftung vor der Eintragung einer EWIV 46

Die EWIV und die Schweiz 52

News & Publications 56

Under One Roof: More than 25 Years of Experience 56

European Soil and Water Engineering Group EEIG 56

Innovationspreis Gartenbau 57

Preisträger 2005 für Kooperation und Betriebsorganisation: 57

Die luxemburgisch-deutsche R.O.L.T. EWIV 57

Editorial - DE

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, im Jahr 2006 wieder zur quartalsweisen Erscheinungsweise zurückgekehrt zu sein. Dies kann auch als Indiz für gesteigertes Interesse an der Rechtsform der EWIV interpretiert werden. In dieser Ausgabe widmen wir uns zunächst einigen Ergebnissen der 7. EWIV-Praxiskonferenz vom 22. September 2006 in Wien/Österreich; andere werden in der nächsten Ausgabe behandelt. Ein besonderer Akzent liegt aber in der Haftung der EWIV; hierfür liegt jetzt eine Arbeit von Anda Lohan, eine rumänische Wissenschaftlerin, an der Universität Konstanz vor, aus der wir auszugsweise veröffentlichen. Dies ist auch ein Signal dafür, wie sehr die EWIV mittlerweile in Mittel- und Osteuropa ein Echo findet.

Wir freuen uns ferner, dass die 7. EWIV-Praxiskonferenz vom September 2006 in Wien von allen Teilnehmern als Erfolg bezeichnet wurde; sie wurde auch dadurch aufgewertet, dass sie in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammern Österreichs und ihrem EIC durchgeführt wurde sowie dass der Leiter der Vertretung Österreichs der Europaeischen Kommission, Karl G. Doutlik, ihr die Aufwartung machte. Wieder einmal hat sie sich als erstklassiges Forum für EWIV-Geschäftsführer, -Mitglieder und –Interessierte erwiesen, aber auch für Teilnehmer an EU-Programmen bzw. solche, die es noch werden wollen.

Außerdem bekommt die EWIV ab Sommer 2007 effektiv einen „Mitwettbewerber“ als transnationale Kooperationsform, allerdings nur für den öffentlichen Bereich, den Europaeischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), über den wir bereits im letzten EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL 8/2006 zu seinem damals vorliegenden Entwurf, der freilich geändert wurde, berichtet haben. In diesem Heft nun die endgültige EU-Verordnung hierzu.

Freundliche Grüße,

Hans-Jürgen Zahorka

Wenn Sie Kollegen, andere Unternehmen etc. kennen, die das EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL regelmäßig haben möchten, senden Sie uns bitte ein E-Mail. Wir sollten dabei den vollen Namen und das Unternehmen/die Funktion des Abonnenten haben. Die E-Mail-Adressen und sonstigen Daten werden selbstverständlich an niemanden herausgegeben – das garantieren wir.

*Wenn Sie die Zeitschrift nicht mehr haben möchten, senden Sie uns bitte ein kurzes E-Mail an ewiv@libertas-institut.eu mit dem Hinweis im Betreff „**UNSUBSCRIBE**“ – das genügt. Wenn Ihre E-Mail-Adresse sich verändert, lassen Sie es uns bitte wissen, damit keine Lieferunterbrechung eintritt.*

Wenn Sie Hinweise, Anregungen, Kritik, Vorstellungen einzelner EWIV etc. haben, senden Sie diese bitte per e-mail zur Redaktion. Wir freuen uns sehr über Ihre Beiträge. Sie bekommen mit diesem eJournal die Möglichkeit, sich eine eigene Bibliothek und Fallsammlung für Ihre EWIV, Ihre geplante EWIV bzw. Unternehmenskooperation aufzubauen.

Das Europäische EWIV-Informationszentrum kann seit einiger Zeit direkt im Internet unter www.ewiv.eu erreicht werden. LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH hat – neben www.libertas-institut.com und www.libertas-institut.de nun ebenfalls www.libertas-institut.eu als Domain, aber auch www.libertasinstitute.eu. Das deutsche Wort “Institut” wird im Englischen “institute” mit “e” am Ende geschrieben, und die deutsche Abkürzung “EWIV” steht für englisch „EEIG“ und für „GEIE“ auf Französisch/Italienisch.

Editorial - EN

Dear reader,

We are happy to have returned in 2006 to the original 4 x a year appearance. This can also be interpreted as increased interest in the legal format of the European Economic Interest Grouping. In this issue we have a look on some debates of the 7th Practice Conference from 22nd September 2006 in Vienna/Austria (others will follow in the next issue). A special accent will however be laid on the responsibility of an EEIG, where there is now a Master's thesis from the University of Konstanz/Germany, written by Anda Lohan, a Romanian scientist, which we publish in parts. This is also a signal for the increasing significance of EEIGs in Central and Eastern Europe.

The EEIG Information Centre is also grateful that the participants told us that the 7th Practice Conference from September 2006 in Vienna has been seen as a success; this conference has been upgraded by the fact that it was organised jointly with the Austrian Chamber of Economy and its Euro Info Centre (EIC), as well as by the presence of Karl G. Doutlik, Head of the Austrian Representation of the European Commission. Once again it turned out to be a first class forum for EEIG Managing Directors, members or just interested persons in European cooperation, but also for participants in EU-financed programmes or those who were interested in these programmes.

Furthermore the EEIG will have, from Summer 2007, a real „competitor" as transnational cooperation structure, however only for public institutions, the European Grouping for Territorial Cooperation (EGTC). In EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL 8/2006 we have already written about this structure in its present draft form from that time, which has been changed in its final version. In this issue you'll see the full EU Regulation on EGTC.

Best regards,

Hans-Jürgen Zahorka

If you know colleagues, companies etc. who may like to receive the EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL, send us please an e-mail. We should have the complete name and the company or organisation of the new subscriber. Of course we do not abuse these data.

*If you do not want to receive this newsletter any longer, please send an e-mail to eeig@libertas-institut.eu under the reference „**UNSUBSCRIBE**" – this will do it. Also inform us please, if your e-mail address changes.*

If you have suggestions, remarks, critics, presentations of EEIG etc., please send them to the editor by e-mail. We are happy about your contributions. With the eJOURNAL you'll have the opportunity to build up your own electronic library and case law, for your own EEIG, or your planned one or your company cooperation.

The European EEIG Information Centre can be reached since some time also directly under www.ewiv.eu. LIBERTAS – European Institute GmbH has – besides www.libertas-institut.com and www.libertas-institut.de now also www.libertas-institut.eu as domain, but also www.libertasinstitute.eu. Please keep in mind that the German word "Institut" is written without "e" at its end, and that "EWIV" is the German abbreviation for "EEIG" or the French/Italian "GEIE".

DE

EWIV in Österreich: Ein hoffnungsvoller Anfang

Das EU-Kooperationsinstrument in der Diskussion bei einer Konferenz in Wien

WIEN. Die österreichische Donaukapitale war im Jahr 2006 der Ort der 7. EWIV-Praxiskonferenz.
Die EWIV, oder Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, gibt es als EU-direkt regulierte Rechtsform seit 1989, in Österreich seit 1995. Ihre Stärke: mindestens zwei Organisationen aus zwei verschiedenen EU-Ländern müssen in ihr kooperieren.

Ihre Schwäche: sie ist zu wenig bekannt. Karl G. Doutlik, Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich, begrüßte daher, dass diese Konferenz vom Europäischen EWIV-Informationszentrum mit Sitz bei Stuttgart/Deutschland in Wien abgehalten wurde. Dieses Zentrum entstand vor über 14 Jahren auf Initiative einiger Experten für EU-Gesellschaftsrecht, Steuer- und betriebswirtschaftliche Fragen. Es ist heute die Nummer 1 in der EU für Fragen von und über EWIV (www.ewiv.eu).

Die 7. EWIV-Praxiskonferenz, gemeinschaftlich abgehalten von LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH, jenem Think-Tank aus Deutschland, bei dem das Zentrum beheimatet ist, und der Wirtschaftskammer Österreich sowie dem dortigen Euro Info Centre (EIC AT 601), war vom Leiter dieses EIC, Mag. Heinz Kogler, eröffnet worden. Er bezeichnete es als positiv, dass insgesamt ca. 27 EWIV ihren Sitz in Österreich haben – wenn man diese Zahl auf die Einwohner in der ganzen EU hochrechnen würde, könne kein Mensch mehr von Akzeptanzproblemen sprechen.

Hans-Jürgen Zahorka
(Leiter des Europäischen EWIV-Informationszentrums bei LIBERTAS, Sindelfingen/Deutschland)

Der Leiter des EWIV-Informationszentrums, Hans-Jürgen Zahorka, begrüßte die Tatsache, dass die ersten EWIV in den neuen Mitgliedsländern bereits dort eingetragen seien, insbesondere in Tschechien, Litauen und Polen. Zahlreiche Mitglieder aus diesen Ländern seien zudem in EWIV tätig, die ihren Sitz in der "alten EU" hätten. EWIV hatten sich in der Praxis voll bewährt – von der kleinsten Freiberufler-Kooperation bis zu großen, z. B. der Brenner Basistunnel EWIV oder dem deutsch-französischen Fernsehsender ARTE. Zahorka gab etliche praktische Hinweise für die Abfassung eines EWIV-Vertrags, um auch die steuerlichen Vorteile voll herauszuholen – eine EWIV ist nicht unternehmenssteuerpflichtig. Sie muss lediglich MwSt., soweit sie dazu verpflichtet ist, bezahlen.

Der Richter am Oberlandesgericht a. D. in Stuttgart, Dr. Christian Müller-Gugenberger, ein durch viele Publikationen zum Thema ausgewiesener Experte, behandelte die Frage der Haftung in EWIV. Die Tatsache, dass EWIV-Mitglieder gesamtschuldnerisch haften, habe sich in der Praxis als vertrauensbildend erwiesen. Dennoch kann eine EWIV vertraglich jede Haftungsminderung mit Dritten vereinbaren. Einer EWIV "mit beschränkter Haftung" als generellem Firmenzusatz, wie in der Vergangenheit mehrfach in deutsche Handelsregister eingetragen, erteilte er jedoch eine Absage – dies sei vom EU-Gesetzgeber nicht gewollt. Nationale Forschungseinrichtungen und EWIV war ferner das Thema von Rechtsanwältin Simone Taufenbach von der deutschen Leibniz-Gemeinschaft von Forschungseinrichtungen. Sie plädierte für diese Rechtsform zum Zwecke der Forschungskooperation, und zwar auch weil sie de facto rechtsfähig ist im Gegensatz zu einem losen Konsortium. Gleichzeitig will auch immer mehr die EU, aus gutem Grunde im übrigen, dass die Forschungskooperationen sich nach Auslaufen des Förderzeitraums verselbständigen. Simone Taufenbach ist Autorin einer in Deutschland vielbeachteten Studie zur Frage der Zugehörigkeit von Universitäten zu EWIV.

Hans-Jürgen Zahorka **(Leiter des Europäischen EWIV-Informationszentrums bei LIBERTAS)**

Mag. Ernst Strommer **(Manager EURATEL EEIG/EWIV, Wien/Österreich)**
Mag. Heinz Kogler (Leiter des EIC bei der WKO, Wien/Österreich)

Mag. Heinz Kogler **(Leiter des EIC bei der WKO, Wien/Österreich)**

Mag. Ernst Strommer, Geschäftsführer einer der ersten EWIV in Österreich, von der European Railway Telecommunications EWIV (EURATEL) in Wien,

informierte sodann die Zuhörer, die aus sieben Ländern gekommen waren, über die faktischen Kräfte einer solchen Rechtsform, die auch Einfluss auf Nichtmitglieder ausüben kann, wenn diese mitwirken. Er gab dabei ein beredtes Beispiel über die Schwierigkeiten bei der Gründung einer Organisation, die fast niemand kennt – ein oftmals mit Schmunzeln geteiltes Schicksal aus den Reihen der anwesenden EWIV-Geschäftsführer, die mit ähnlichen Erlebnissen aufwarteten: “Abgeleitetes EU-Recht ist manchmal nicht einfach, insbesondere wenn man es eben nicht kennt”. Dabei sei es im Grunde genommen sehr eingängig.

Mag. Strommer zur Seite stand Dipl.-Ing. Karl Reiner, der Geschäftsführer der Wiener NETS EWIV (Netzwerk Europäischer Tourismus mit Sanfter Mobilität). Hierin sind vor allem österreichische, deutsche und schweizerische (als Assoziationspartner) Ferienziele vertreten, die z. B. per Bahntourismus erreichbar sind.

Hans-Jürgen Zahorka (Leiter des Europäischen EWIV-Informationszentrums bei LIBERTAS, Sindelfingen/Deutschland)
Dipl.-Ing. Karl Reiner (Geschäftsführer NETS EWIV, Wien/Österreich)
Mag. Heinz Kogler (Leiter des EIC bei der WKO, Wien/Österreich)
Mag. Ernst Strommer (Manager EURATEL EEIG/EWIV, Wien/Österreich) Mag. Heinz Kogler (Leiter des EIC bei der WKO, Wien/Österreich)

Dipl.-Kauffrau Petra Sandner, Universität Leipzig, behandelte sodann die Aspekte der internationalen und nationalen Besteuerung von EWIV, bevor Elise Blais von INTERACT (Euregio Maas-Rhein-Büro in Maastricht) über die soeben beschlossene “Konkurrenz” zur EWIV berichtete, der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ). Bis September 2007 müssten hierzu die Mitgliedstaaten Ausführungsbestimmungen erlassen. Der EVTZ ist nur für öffentlich-rechtliche Mitglieder (im weiteren Sinne) zugänglich, die EWIV für alle. Einhellig wurde diese Initiative der EU von den Anwesenden begrüßt. Frank Keim MBA, Geschäftsführer einer deutsch-spanischen EWIV, informierte sodann die Konferenz über das Ergebnis einer Befragung von regional tätigen EWIV, deren hervorstechendstes Ergebnis die relative Zufriedenheit der Mitglieder mit ihrer rechtlichen Flexibilität war. Schließlich wurde die Konferenz durch ein Forum zum Thema Osteuropa beendet, in dem Lucie Wachtlova (Prag) und Peter Cavojsky (Pressburg), beide als Rechtsanwälte tätig, über die Bedingungen der Eintragung von EWIV in ihren Ländern informierten. Gerinta Petruseviciene aus Vilnius/Litauen stellte ihre Open Europe Consulting EWIV vor, die sie als Geschäftsführerin leitet und die die zweite EWIV in den neuen Mitgliedsländern überhaupt war. Das Konzept des Europäischen EWIV-Informationszentrums, in

allen geeigneten und interessierten EU-Ländern präsent zu sein, habe sich bewährt, so Ute Hirschburger, Geschäftsführerin von LIBERTAS, abschließend zu dieser Konferenz. Die EWIV-Praxiskonferenzen hätten sich als Forum für EWIV-Geschäftsführer, Mitglieder und Interessierte und somit auch als Forum der europäischen Kooperation etabliert. Die EWIV sei die älteste EU-direkte Rechtsform, denen jetzt aber auch die Europa-AG (S.E.), die Europäische Genossenschaft und die oben erwähnte EVTZ folgten. Sie wies noch auf den Informationsbrief EWIV eJOURNAL hin, den jeder kostenfrei über das Internet beziehen könne (www.ewiv.eu).

* * *

EN

The EEIG in the Czech Republic

Overview and First Experiences

Lucie Wachtlová[1]

This presentation is focused mainly on the process of creating the EEIG in the Czech Republic and some of the consequences of being a member of an EEIG in the Czech Republic. At the moment in the Czech Republic there is only one existing EEIG. Thus the process of incorporation seems to be the most current topic.

THE CZECH IMPLEMENTATION LAW

The Czech implementation law came into force 2004/6/15. The act was published in the Collection of Acts under number 360/2004. The law itself is applicable mainly on

- registration in the Commercial Register,
- publication of registrations,
- rules relating to managers and finally
- bookkeeping.

On the other hand it is necessary to point out that the law is rather brief in nature and does not lay down many details. Basically it makes reference to the part of the Commercial Code concerning general commercial partnership.

CAPACITY TO HAVE RIGHTS AND OBLIGATIONS OF THE EEIG

According to Article 1 of the Council Regulation (EEC) No 2137/85 of 25 July 1985 on the European Economic Interest Grouping, EEIG has capacity to be afforded full rights and obligations of all kinds; to make contracts or accomplish other legal acts; and to sue and be sued. Such a characteristic in the Czech law corresponds to the legal personality, because in the Czech law only legal persons have the capacities described in article 1. This was the reason why it was decided to grant EEIG with a legal personality.

On the other hand even the EEIGs, who are not the legal persons according to the law of the state where they are registered, are treated like legal persons in the Czech Republic. The Explanatory report to the bill about EEIG explains that the provision of the § 22 of the Commercial Code stipulates that “legal capacity of a foreign person, other than natural foreign person, shall correspond to the law under which such legal person (entity) was founded”. Because the EEIG is established according to the European law, which gives it full capacity, it has that capacity even without being a legal person.[2]

---

[1] Lucie Wachtlová is a lawyer in Prague/Czech Republic; e-mail: wachtlova@centrum.cz. This paper has been submitted to the 7th EEIG Practice Conference in Vienna, 22.9.2006

[2] Explanatory report to the law No 360/2004 Col., p. 1

THE CREATION OF THE EEIG:

- acting on behalf of the company before the company is registered

The persons, who act on behalf of the company before it was incorporated, are engaged in this acting themselves. In cases where they act jointly they bear joint and several liability. When they are acting on behalf of the EEIG they are not limited solely to the matters related to the company's incorporation.

The "founders" (persons who act on behalf of the company before it was incorporated) shall make a list of their activities and submit such a list of activities to the members acting collectively as a body authorised to ratify their activities. The members acting collectively shall ratify the activities carried out by founders within three months from when the EEIG was incorporated. After the activities are ratified, managers must announce the ratification to other participants in such activities.

- establishment of the EEIG:

Firstly we have to divide the two stages of creating a company: establishment and incorporation. In the Czech Republic as well as in Slovakia establishment is the stage where you make a contract for the formation of a grouping. It does not create the company. Neither official verification of the signatures of the members nor the notarial registration of the contract is required.[1] At this point rules relating to the contract for the formation follow the rules relating to the partnership agreement.

In the Czech Republic to incorporate a company as a legal person it is necessary to register it in the Commercial Register.

- incorporation of the EEIG

For registration of the EEIG there is a special form which can be downloaded from the website of the Czech ministry of the justice[2]. The form with a draft of the registration must be signed by all the members of the EEIG. It is a question relating to on whose behalf the members are acting when submitting the form. Either they act collectively as the representatives of a newly arising company or they act in their own name.

Together with the form several other documents need to be submitted. The documents can be divided into two categories:

- those proving the content of the contract for the formation of a grouping,
- those proving the qualifications of the managers and similar facts.

- the process of registration in the Commercial Register and Collection of the Documents

The court of justice has to make a decision about the registration within 5 working days. There are some exceptions to this rule, but in general, in cases where the

[1] Explanatory report to the law No 360/2004 Col. explains that member states of the EU shall not set out any formal obstructions to the creation of an EEIG.

[2] www.justice.cz

court of justice does not succeed in making a decision within 5 working days, the proposal for registration in the Commercial Register is automatically approved by a court and the company is registered.

After the EEIG has been registered it has to file certain types of documents into the Collection of Documents like, for example, the contract for the formation of a grouping, different types of decisions made by members acting collectively like, for example, election new managers etc.

NULLITY OF EEIG

Since the EEIG becomes the legal person on the day when it is registered in the Commercial Register, the Czech law stipulates that after having been registered nobody can pronounce that the company did not come into being or cancel the court decision that registered it. On the other hand a court of justice may pronounce the nullity of the company.

According to the Czech law the nullity must be declared by a judicial decision, for which a Regional court of justice (or in Prague the City court of justice) has competence. The Czech law outlines situations when the court of justice can declare the nullity of an EEIG without a proposal. Except in such basic situations like when the contract for the formation of the grouping is incomprehensible or when it is inconsistent with the principals of proper morals; such a declaration may be made when:

a) the contract for the formation or the grouping was not agreed to (by the parties) or was not made in concordance with law or the contract for the formation of the grouping was not made in writing;
b) the subject of undertaking is forbidden or it opposes public order;
c) in the contract for the formation of the EEIG the name of the grouping is missing or the subject of undertaking is missing;
d) not one of members has capacity for legal acts;
e) in contradiction to the regulation the number of founders is smaller than two.

The nullity of a company is quite a new legal instrument in the Czech law, which was imported from the law of the European Union, but all the reasons of nullity of the contract for formation correspond to the absolute invalidity of a legal act described in the Civil Code. Although nullity can be pronounced by the court on its own initiative, in practice it is usually necessary to bring a legal action in order to reach this. The legal action which has to be brought to the court is somewhat different from a standard legal action for a declaratory judgement according to § 80 letter c) of the Civil Judicial Code. In this case it is not necessary to prove the “acute legal interest”. There is a difference also in the results of the court’s decision: decisions according to § 80 of the Civil Judicial Code are only of a declaratory nature but the decision stating the nullity of a company forces the company to enter into liquidation. Liquidation substitutes the settlement of unjust enrichment. According to § 68a article 4 of the Commercial Code the nullity of the company has no effect on the validity of the legal relation to which the company is subject.

The list of reasons of nullity stipulated in § 68a is understood to be exhaustive: once the EEIG (or any other company) is registered, any other irregularities in its process of being establishing are healed.

Details of two reasons of nullity of EEIG mentioned above:
Concerning the first of the situations mentioned above:
a) the contract for the formation or the grouping was not agreed to (by the parties) or was not made in concordance with law or the contract for the formation of the grouping was not made in writing.
This reason of nullity covers all cases when the contract for the formation of the grouping is void. The contract can be void for example because one of the essential terms of contract is missing or the contract is not signed or because of other reasons set by law.

The declaration of invalidity of the contract for the formation establishes grounds for the pronouncement of the nullity. However, the decision declaring the invalidity does not automatically mean pronouncement of nullity.[3]

The reason ad b): the subject of undertaking is forbidden or it opposes public order. The nullity of the EEIG can be pronounced in cases where its subject of undertaking includes criminal activity or is one which is reserved for the state or for a specific type of legal persons (e.g. the activities of banks that require the formation of a joint-stock company).

Members of EEIG
The members of EEIG may be both natural and legal persons. For natural persons the Czech law number 455/1991 Sb., The Trade Licensing Act sets few conditions:

- acquiring the age of 18 years
- capacity to contract
- submission of proof that the natural person has properly paid all tax
- submission of proof of impunity[4].

The Trade Licensing Act also stipulates a few obstructions to becoming a member of an EEIG even though he or she may have already fulfilled the aforementioned conditions. Such obstructions are:

- The proclamation of bankruptcy of the natural person in cases where the court of justice has decided that he or she must terminate the activity of enterprise.

[3] It may happen that somebody brings a legal action to the court on pronouncement of the invalidity of the contract but before the court makes a decision the company has been registered. Such a decision stating that the contract is invalid does not automatically lead to the pronouncement of the nullity of an EEIG

[4] Not being sentenced for an intentionally committed crime to the jail for at least one year unconditionally or not being sentenced for an intentionally committed crime related to enterprising or not being sentenced for a negligently committed crime related to subject of enterprising of the EEIG. The Czech Penal Code names situation when a sentenced person is under some conditions regarded as if he or she was never sentenced. In this case such a person may become member of an EEIG.

- The discharging of the bankruptcy after fulfilment of the schedule of division of payments to the creditors; discharging of the bankruptcy because the assets of the natural person are insufficient to pay the costs of bankruptcy; rejection of the bankruptcy proposal because of lack of assets: if any of those instances mentioned occur then such a natural person is unable to become member of an EEIG for 3 years afterwards.
- The ban regarding trade licensed activity which is the same as the subject of the enterprise of the EEIG or the ban regarding trade licensed activity which is similar to the subject of the enterprise of the EEIG: such natural persons are not allowed to become members of the EEIG as long as the ban lasts.

UNLIMITED JOINT AND SEVERAL LIABILITY OF THE MEMBERS.

When talking about the EEIG in the Czech Republic it is impossible not to mention the unlimited joint and several liability of the members of an EEIG for its debts. The regulation stipulates that all the members "have unlimited joint and several liability for its debts and other liabilities of whatever nature", but in that which concerns liability the directive makes reference to national laws. In the Czech law the liability of members of EEIG is set in the Commercial Code and this type of liability is particular to the liability set by Civil Code. The law claims that the creditor firstly has to demand the debtor to fulfill his obligation before he makes demands to the guarantor and only in the case where the debtor is not able or unwilling to pay his debts is the creditor allowed to make demands to the guarantor. The Creditor's demand to pay does not need to have a special form; in fact the practice is to accept the letter as well as the legal action directly.

There are few exceptions from the rule specified above: the creditor does not need to ask the EEIG in the case where it is obvious that the EEIG is not able to fulfill its obligations, for example when bankruptcy was pronounced on the EEIG. The second example of exception, when the creditor can demand directly that the guarantor fulfils the debtor's obligations, is the situation where the creditor did not manage to recover debts through seizure of the debtor's assets in the past.

The characteristics of the liability which is joint and several specify that the member of the EEIG that fulfilled an obligation of the grouping has a subsequent right to demand that either the EEIG or the rest of the members pay their part of the debt.

The liability of natural persons relates not only to the assets of the natural persons but also to the so-called joint estate of spouses in cases where they are married.[5] It means that the liability relates not only to the personal assets of the natural person but also to the assets of a husband or a wife of the member of EEIG. The liability of the member of the EEIG does not relate to the assets of a wife or husband which was obtained before the marriage or which was inherited or received as a gift. Other assets, which are excluded, are assets gained according

[5] I. Štenglová, S.Plíva, M. Tomsa a kolektiv, Obchodní zákoník komentář, C. H. Beck, 2004 p. 269

to the laws of restitution after the Velvet revolution[6] or things which are intended for personal usage by either husband or wife[7].

Before the joint estate of spouses can be used for the needs of an entrepreneurial activity, the consent of the spouse needs to be given[8]. The scale of the joint estate can be modified either by an agreement or by a court decision.

LENGTH OF PERIOD OF LIMITATION OF LIABILITY AND DEBTS

It is necessary to point out that the Regulation in its article 37 sets out the period of five years as a period of limitation for debts and other liabilities of the EEIG after the publication of the conclusion of the liquidation of the EEIG. This period differs from the general period of limitation of four years set out in the Czech Commercial Code.

RULES RELATING TO THE MANAGERS OF THE EEIG

The manager of the EEIG can be either a natural person or a legal person. Before election a legal person has to charge a natural person with the potential exercise of the rights and obligations of the manager. The natural person charged by the legal person has to be able to fulfill all the conditions set down by law for managers - natural persons directly elected by members acting collectively.

EEIG in practice

In the Czech Republic, there is currently just one EEIG named Inter Pool Cover Team, evropské hospodářské zájmové sdružení, which was incorporated the 15th of July 2005[9] and situated in Prague. Activities of this EEIG are mainly focused on cooperation in the fields of marketing, advertising and the building of electronic information databases.

In fact the manager of the only existing EEIG in the Czech Republic considers the experience with this type of company as very positive. In general the process of creating the company took about six months but the company was incorporated before the new law about the Commercial Register came into the force and at that time the Court of Justice had as much time as it wished to make a decision about incorporation.

Although when the managers were registering the EEIG at the revenue authority a lot of officers came to see them as a rarity, there were also some positively surprising moments. When the members were discussing creating the EEIG, the

---

6 For example law number 403/1990 Sb., about the reduction of the results of some property harm, law number 87/1991Sb., about extrajudicial rehabilitations, law number 229/1991 Sb., about the arrangement of the ownership to the land and other agricultural property.

7 On the other hand liability will relate to the expensive things aimed for personal usage bought for the money in the marital ownership, like for example the jewellery or fur coat. In case of execution the owner have to pay an equivalent of the price of the expensive thing of the personal usage*. M. Knapová, J. Švestka a kolektiv*: Občanské právo hmotné, svazek 1, Praha, ASPI, 2002, p. 333.

8 Law does not specify the form of the consent so it can be given in writing or there may be a verbal consent or consent given just by way of behaving.

9 The online Commercial Register www.justice.cz

local notary from a small town Chrudim came to meet the present-day manager and offered service relating to the incorporation.

After all, the general knowledge about the EEIG as a type of a company is improving – slowly, but steadily.

* * *

* * *

Still an Unknown Instrument for Business

JUDr Peter Cavojsky, Solicitor/Barrister from Bratislava/Slovak Republic briefed the 7th EEIG Practice Conference on developments in Slovakia, as far EEIGs are concerned. He had already taken the pioneering task to inform the 6th EEIG Practice Conference in Frankfurt-Eschborn/Germany on the setting up of the relevant laws in his country. Now, with Slovakia being a well-settled new Member State, things were clearer and more inviting to business.
Cavojsky, specialised on advice to companies, in particular those active in Foreign Direct Investment, started that the EEIG in Slovakia has the following basic legal sources:

- Act on EEIG No. 177/2004 Coll.
- Act on Companies Registry No. 530/2003 Coll.
- Notice of the Ministry of Justice No. 25/2004 Coll.

All in all, there is an easy process of formation for companies by the Companies Registry (all decisions have to be issued within 5 work days!). However, until now there is no EEIG incorporated under Slovak law. While there is still a big ignorance – which can be understood – Slovak entrepreneurs have to be reminded that it is a new instrument for them, and not only for business at its first stage, i.e. profit, but also for business development and enlargement. Insofar it is a strategic tool.

Entrepreneurs from Central and Eastern European countries should also be aware that they are playing in the same league as Western European companies: they are members of “one class” of companies, no minority, no majority, well suitable for SME. An EEIG is an ideal clearing house where companies from the New Member States can learn a lot from, and it has a common business name, a common identification, a common “esprit”.

To launch an EEIG in Slovakia costs not very much: besides the memorandum of association as such, the members would have to calculate the authorization of this memorandum (approx. 1,5 EUR per signature + TVA), the trade license (approx. 25 EUR) and judicial fees (approx. 250 EUR), as well as the authorization of the signatures of the Managing Directors; the costs for any possible translation of documents, registry extracts, licenses etc. would have to be added when needed.

In Slovakia, however legal help is needed as normally the Companies Registry is not familiar with the formation of EEIG – there is not yet experience in this. Because of trifles, the Registry might refuse the registration.

The advantages of the local market for the seat of an EEIG is after all a fast process of formation, the common framework between the EU and the Member States, and it is easily managed without big formalities. Furthermore it has sufficient protection of members – and above all the Slovakian taxes (19% flat tax on income and for VAT). Although not yet an EEIG has been launched in Slovakia, prospects are positive, and everyone waits for a “breaker”.

Contact: peter.cavojsky@chello.sk

* * *

DE

Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit

Der endgültige Text für den EVTZ

In der letzten Ausgabe haben wir eine Vorschau auf den **Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit** (damals noch unter dem Namen EVGZ – Europäischer Verbund für grenzüberschreitende Zusammenarbeit) veröffentlicht. Zwischenzeitlich – am 5.7.2006 – wurde der Text der entsprechenden EU-Verordnung endgültig verabschiedet. Nachstehend der Text. In der nächsten Ausgabe des EWIV eJournals werden wir eine Analyse sowie einen Vergleich mit der EWIV publizieren.

* * *

EN

European grouping of territorial cooperation: The Definitve Text for the EGTC

The Definitive Text for the EGTC

In the last issue we have published a forecast on the **European Grouping of Territorial Cooperation - EGTC** (up to this date under the name of European Grouping of Cross-Boarder Cooperation - EGCC). In the meantime – on 5th July 2006 – the text of the EU Regulation has been adopted in its definite form. Following the text of the EU Regulation. In the next issue of the EEIG eJournal we will publish an analysis as well as a comparison with the EEIG

* * *

de	en
Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates	**Regulation (EC) No 1082/2006 of the European Parliament and of the Council**
vom 5. Juli 2006	of 5 July 2006
über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)	**on a European grouping of territorial cooperation (EGTC)**
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	THE EUROPEAN PARLIAMENT AND THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 159 Absatz 3,	Having regard to the Treaty establishing the European Community, and in particular the third subparagraph of Article 159 thereof,
auf Vorschlag der Kommission,	Having regard to the proposal from the Commission,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],	Having regard to the opinion of the European Economic and Social Committee [1],
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen [2],	Having regard to the opinion of the Committee of the Regions [2],
gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags [3],	Acting in accordance with the procedure laid down in Article 251 of the Treaty [3],
in Erwägung nachstehender Gründe:	Whereas:
(1) Nach Artikel 159 Absatz 3 des Vertrags können spezifische Aktionen außerhalb der in Absatz 1 jenes Artikels angeführten Fonds beschlossen werden, um das im Vertrag niedergelegte Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu verwirklichen. Die harmonische Entwicklung des gesamten Gebiets der Gemeinschaft und die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts bedingen eine Verstärkung der territorialen Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck sollten die Maßnahmen ergriffen werden, die für die Verbesserung der Bedingungen notwendig sind, unter denen die Aktionen der territorialen Zusammenarbeit verwirklicht werden.	(1) The third subparagraph of Article 159 of the Treaty provides for specific actions to be decided upon outside the Funds which are the subject of the first subparagraph of that Article, in order to achieve the objective of social and economic cohesion envisaged by the Treaty. The harmonious development of the entire Community territory and greater economic, social and territorial cohesion imply the strengthening of territorial cooperation. To this end it is appropriate to adopt the measures necessary to improve the implementation conditions for actions of territorial cooperation.
(2) Es bedarf geeigneter Maßnahmen zur Reduzierung der Schwierigkeiten, vor welchen die Mitgliedstaaten und insbesondere die Regionen und die lokalen Behörden bei der Durchführung und Verwaltung der Aktionen der territorialen Zusammenarbeit im Rahmen der unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Verfahren stehen.	(2) Measures are necessary to reduce the significant difficulties encountered by Member States and, in particular, by regional and local authorities in implementing and managing actions of territorial cooperation within the framework of differing national laws and procedures.
(3) Da insbesondere die Zahl der Land- und Meeresgrenzen in der Gemeinschaft infolge ihrer Erweiterung zugenommen hat, muss der Ausbau der territorialen Zusammenarbeit in der	(3) Taking into account notably the increase in the number of land and maritime borders in the Community following its enlargement, it is necessary to facilitate the reinforcement of

Gemeinschaft vereinfacht werden.	territorial cooperation in the Community.
(4) Die vorhandenen Instrumente, wie die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, haben sich als wenig geeignet erwiesen, um eine strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg im Programmzeitraum 2000 bis 2006 zu gestalten.	(4) The existing instruments, such as the European economic interest grouping, have proven ill-adapted to organising structured cooperation under the INTERREG initiative during the 2000-2006 programming period.
(5) Der Besitzstand des Europarats umfasst verschiedene Möglichkeiten und Rahmenstrukturen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den regionalen und lokalen Behörden. Mit diesem Rechtsakt wird nicht das Ziel verfolgt, diese Rahmenstrukturen zu umgehen oder eine Reihe spezieller gemeinsamer Vorschriften für eine einheitliche gemeinschaftsweite Regelung aller betreffenden Vereinbarungen vorzugeben.	(5) The Council of Europe acquis provides different opportunities and frameworks within which regional and local authorities can cooperate across borders. This instrument is not intended to circumvent those frameworks or provide a set of specific common rules, which would uniformly govern all such arrangements throughout the Community.
(6) Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds [4] erhöht das Angebot an Mitteln zur Unterstützung der europäischen territorialen Zusammenarbeit.	(6) Council Regulation (EC) No 1083/2006 of 11 July 2006 laying down general provisions on the European Regional Development Fund, the European Social Fund and the Cohesion Fund [4] increases the means in support of European territorial cooperation.
(7) Es ist ebenfalls notwendig, die Durchführung von Aktionen der territorialen Zusammenarbeit ohne einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu vereinfachen und fortzuführen.	(7) It is likewise necessary to facilitate and follow up the implementation of territorial cooperation actions without a financial contribution from the Community.
(8) Zur Überwindung der Hindernisse für die territoriale Zusammenarbeit bedarf es eines Instruments der Zusammenarbeit auf gemeinschaftlicher Ebene, um im Gebiet der Gemeinschaft Kooperationsverbünde mit eigener Rechtspersönlichkeit unter der Bezeichnung "Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit" (EVTZ) zu gründen. Der Rückgriff auf einen EVTZ sollte fakultativ sein.	(8) In order to overcome the obstacles hindering territorial cooperation, it is necessary to institute a cooperation instrument at Community level for the creation of cooperative groupings in Community territory, invested with legal personality, called "European groupings of territorial cooperation" (EGTC). Recourse to an EGTC should be optional.
(9) Der EVTZ sollte die Befugnis erhalten, für seine Mitglieder, insbesondere der ihm angehörenden regionalen und lokalen Behörden, zu handeln.	(9) It is appropriate for an EGTC to be given the capacity to act on behalf of its members, and notably the regional and local authorities of which it is composed.
(10) Die Aufgaben und Befugnisse des EVTZ müssen in einer Übereinkunft geregelt werden.	(10) The tasks and competencies of an EGTC are to be set out in a convention.
(11) Der EVTZ sollte handeln können, um entweder die durch die Gemeinschaft kofinanzierten Programme oder Projekte für territoriale Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Strukturfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [5], durchzuführen oder um Maßnahmen der territorialen	(11) An EGTC should be able to act, either for the purpose of implementing territorial cooperation programmes or projects co-financed by the Community, notably under the Structural Funds in conformity with Regulation (EC) No 1083/2006 and Regulation (EC) No 1080/2006 of the European Parliament and of the Council of 5 July 2006 on the European Regional Development Fund [5], or for the purpose of carrying out actions of territorial cooperation which are at the sole initiative of the Member

Zusammenarbeit durchzuführen, die allein auf die Initiative der Mitgliedstaaten und ihrer regionalen und lokalen Behörden zurückgehen, mit oder ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft.	States and their regional and local authorities with or without a financial contribution from the Community.
(12) Es sollte präzisiert werden, dass die finanzielle Verantwortung der regionalen und lokalen Behörden sowie die der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verwaltung sowohl der Gemeinschaftsmittel wie der nationalen Mittel durch die Schaffung eines EVTZ nicht berührt wird.	(12) It should be specified that the financial responsibility of regional and local authorities, as well as that of Member States, with regard to the management of both Community funds and national funds, is not affected by the formation of an EGTC.
(13) Es sollte präzisiert werden, dass die Befugnisse, die regionale und lokale Behörden als öffentliche Körperschaften ausüben, insbesondere die Polizei- und die Regelungsbefugnisse, nicht Gegenstand einer Übereinkunft sein können.	(13) It should be specified that the powers exercised by regional and local authorities as public authorities, notably police and regulatory powers, cannot be the subject of a convention.
(14) Ein EVTZ muss sich eine Satzung geben und sich mit ihm eigenen Organen sowie mit Regeln für die Haushaltsführung und die Wahrnehmung seiner finanziellen Verantwortung versehen.	(14) It is necessary for an EGTC to establish its statutes and equip itself with its own organs, as well as rules for its budget and for the exercise of its financial responsibility.
(15) Die territoriale Zusammenarbeit sollte gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip geschaffen werden. Gemäß dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinaus, da der Rückgriff auf den EVTZ fakultativ erfolgt, im Einklang mit der Verfassungsordnung jedes Mitgliedstaats.	(15) The conditions for territorial cooperation should be created in accordance with the subsidiarity principle enshrined in Article 5 of the Treaty. In accordance with the principle of proportionality, as set out in that Article, this Regulation does not go beyond what is necessary in order to achieve its objectives, recourse to an EGTC being optional, in accordance with the constitutional system of each Member State.
(16) Gemäß Artikel 159 Absatz 3 des Vertrags können Rechtsträger aus Drittländern nicht in Rechtsvorschriften einbezogen werden, die auf der Grundlage dieser Bestimmung erlassen werden. Die Annahme einer Gemeinschaftsmaßnahme zur Schaffung eines EVTZ sollte jedoch nicht die Möglichkeit ausschließen, dass Rechtsträger aus Drittländern an dem gemäß dieser Verordnung geschaffenen EVTZ teilnehmen können, sofern dies nach dem Recht eines Drittlandes oder nach Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern erlaubt ist —	(16) The third subparagraph of Article 159 of the Treaty does not allow the inclusion of entities from third countries in legislation based on that provision. The adoption of a Community measure allowing the creation of an EGTC should not, however, exclude the possibility of entities from third countries participating in an EGTC formed in accordance with this Regulation where the legislation of a third country or agreements between Member States and third countries so allow,
HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:	HAVE ADOPTED THIS REGULATION:
Artikel 1	**Article 1**
Natur des EVTZ	**Nature of an EGTC**
(1) Ein Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit — nachstehend "EVTZ" genannt — kann auf dem Gebiet der Gemeinschaft unter den Bedingungen und gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gegründet werden.	1. A European grouping of territorial cooperation, hereinafter referred to as "EGTC", may be established on Community territory under the conditions and subject to the arrangements provided for by this Regulation.

(2) Der EVTZ hat zum Ziel, die grenzüberschreitende, transnationale und/oder interregionale Zusammenarbeit — nachstehend "territoriale Zusammenarbeit" genannt — zwischen seinen Mitgliedern nach Artikel 3 Absatz 1 zu erleichtern und zu fördern, wobei sein ausschließlicher Zweck darin besteht, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken.	2. The objective of an EGTC shall be to facilitate and promote cross-border, transnational and/or interregional cooperation, hereinafter referred to as "territorial cooperation", between its members as set out in Article 3(1), with the exclusive aim of strengthening economic and social cohesion.
(3) Der EVTZ besitzt Rechtspersönlichkeit.	3. An EGTC shall have legal personality.
(4) Der EVTZ verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die im innerstaatlichen Recht dieses Mitgliedstaats juristischen Personen zuerkannt wird. Insbesondere kann er bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und Personal einstellen sowie vor Gericht auftreten.	4. An EGTC shall have in each Member State the most extensive legal capacity accorded to legal persons under that Member State's national law. It may, in particular, acquire or dispose of movable and immovable property and employ staff and may be a party to legal proceedings.
Artikel 2	**Article 2**
Anwendbares Recht	**Applicable law**
(1) Der EVTZ unterliegt	1. An EGTC shall be governed by the following:
a) den Bestimmungen dieser Verordnung;	(a) this Regulation;
b) den Bestimmungen der in den Artikeln 8 und 9 genannten Übereinkunft und der Satzung, soweit die vorliegende Verordnung dies ausdrücklich zulässt;	(b) where expressly authorised by this Regulation, the provisions of the convention and the statutes referred to in Articles 8 and 9;
c) in Bezug auf von dieser Verordnung nicht oder nur zum Teil erfasste Bereiche den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.	(c) in the case of matters not, or only partly, regulated by this Regulation, the laws of the Member State where the EGTC has its registered office.
Ist nach Gemeinschaftsrecht oder internationalem Privatrecht festzulegen, welches Recht auf die Handlungen eines EVTZ Anwendung findet, so wird der EVTZ als Körperschaft des Mitgliedstaats behandelt, in dem er seinen Sitz hat.	Where it is necessary under Community or international private law to establish the choice of law which governs an EGTC's acts, an EGTC shall be treated as an entity of the Member State where it has its registered office.
(2) Besitzt ein Mitgliedstaat mehrere Gebietskörperschaften, die über ihre eigenen Rechtsvorschriften verfügen, so schließt die Bezugnahme auf das anwendbare Recht nach Absatz 1 Buchstabe c das Recht dieser Körperschaften ein, wobei der verfassungsmäßigen Struktur des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung zu tragen ist.	2. Where a Member State comprises several territorial entities which have their own rules of applicable law, the reference to the law applicable under paragraph 1(c) shall include the law of those entities, taking into account the constitutional structure of the Member State concerned.
Artikel 3	**Article 3**
Zusammensetzung des EVTZ	**Composition of an EGTC**
(1) Der EVTZ setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse nach innerstaatlichem Recht zu einer oder mehreren der nachstehenden Kategorien	1. An EGTC shall be made up of members, within the limits of their competences under national law, belonging to one or more of the following categories:

gehören:	
a) Mitgliedstaaten;	(a) Member States;
b) regionale Gebietskörperschaften;	(b) regional authorities;
c) lokale Gebietskörperschaften;	(c) local authorities;
d) Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikels 1 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge [6].	(d) bodies governed by public law within the meaning of the second subparagraph of Article 1(9) of Directive 2004/18/EC of the European Parliament and of the Council of 31 March 2004 on the coordination of procedures for the award of public works contracts, public supply contracts and public service contracts [6].
Auch Verbände aus Einrichtungen, die zu einer oder mehreren dieser Kategorien gehören, können Mitglieder sein.	Associations consisting of bodies belonging to one or more of these categories may also be members.
(2) Der EVTZ besteht aus Mitgliedern aus dem Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten.	2. An EGTC shall be made up of members located on the territory of at least two Member States.
Artikel 4	**Article 4**
Gründung des EVTZ	**Establishment of an EGTC**
(1) Der Beschluss zur Gründung eines EVTZ wird auf Initiative seiner potenziellen Mitglieder gefasst.	1. The decision to establish an EGTC shall be taken at the initiative of its prospective members.
(2) Jedes potenzielle Mitglied	2. Each prospective member shall:
a) teilt dem Mitgliedstaat, dessen Recht es unterliegt, seine Absicht mit, an einem EVTZ teilzunehmen, und	(a) notify the Member State under whose law it has been formed of its intention to participate in an EGTC; and
b) übermittelt diesem Mitgliedstaat eine Abschrift des Vorschlags der in den Artikeln 8 und 9 genannten Übereinkunft und Satzung.	(b) send that Member State a copy of the proposed convention and statutes referred to in Articles 8 and 9.
(3) Nach der gemäß Absatz 2 abgegebenen Mitteilung eines potenziellen Mitglieds genehmigt der betreffende Mitgliedstaat entsprechend seiner verfassungsmäßigen Struktur dessen Teilnahme an dem EVTZ, es sei denn, dass die Teilnahme seines Erachtens im Widerspruch zu dieser Verordnung oder seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Befugnisse und Aufgaben des potenziellen Mitglieds, steht oder dass die Teilnahme aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Ordnung dieses Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall gibt der Mitgliedstaat die Gründe für die Versagung der Genehmigung an.	3. Following notification under paragraph 2 by a prospective member, the Member State concerned shall, taking into account its constitutional structure, approve the prospective member's participation in the EGTC, unless it considers that such participation is not in conformity with this Regulation or national law, including the prospective member's powers and duties, or that such participation is not justified for reasons of public interest or of public policy of that Member State. In such a case, the Member State shall give a statement of its reasons for withholding approval.
Der Mitgliedstaat entscheidet in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tag des Eingangs eines zulässigen Antrags gemäß Absatz 2.	The Member State shall, as a general rule, reach its decision within a deadline of three months from the date of receipt of an admissible application in accordance with paragraph 2.

Die Mitgliedstaaten können bei der Entscheidung über die Teilnahme des potenziellen Mitglieds an dem EVTZ ihre innerstaatlichen Regelungen anwenden.	In deciding on the prospective member's participation in the EGTC, Member States may apply the national rules.
(4) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die für die Entgegennahme der Mitteilungen und Unterlagen nach Absatz 2 zuständig sind.	4. Member States shall designate the competent authorities to receive the notifications and documents as set out in paragraph 2.
(5) Die Mitglieder vereinbaren die in Artikel 8 genannte Übereinkunft und die in Artikel 9 genannte Satzung und achten dabei darauf, dass diese mit der von den Mitgliedstaaten nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels erteilten Genehmigung in Einklang stehen.	5. The members shall agree on the convention referred to in Article 8 and the statutes referred to in Article 9 ensuring consistency with the approval of the Member States in accordance with paragraph 3 of this Article.
(6) Jede Änderung der Übereinkunft und jede wesentliche Änderung der Satzung erfordert die Zustimmung der Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren dieses Artikels. Eine Änderung der Satzung ist wesentlich, wenn sie direkt oder indirekt eine Änderung der Übereinkunft erfordert.	6. Any amendment to the convention and any substantial amendment to the statutes shall be approved by the Member States according to the procedure set out in this Article. Substantial amendments to the statutes shall be those entailing, directly or indirectly, an amendment to the convention.
Artikel 5	**Article 5**
Erwerb der Rechtspersönlichkeit und Veröffentlichung im Amtsblatt	**Acquisition of legal personality and publication in the Official Journal**
(1) Die in Artikel 9 genannte Satzung und jede spätere Änderung wird gemäß den maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, registriert und/oder veröffentlicht. Der EVTZ erwirbt Rechtspersönlichkeit am Tag dieser Registrierung oder Veröffentlichung, je nachdem, was zuerst eintritt. Die Mitglieder unterrichten die betroffenen Mitgliedstaaten und den Ausschuss der Regionen über die Übereinkunft und die Registrierung und/oder die Veröffentlichung der Satzung.	1. The statutes referred to in Article 9 and any subsequent amendments thereto shall be registered and/or published in accordance with the applicable national law in the Member State where the EGTC concerned has its registered office. The EGTC shall acquire legal personality on the day of registration or publication, whichever occurs first. The members shall inform the Member States concerned and the Committee of the Regions of the convention and the registration and/or publication of the statutes.
(2) Der EVTZ stellt sicher, dass beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften innerhalb von zehn Werktagen ab der Registrierung und/oder Veröffentlichung der Satzung die Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die Gründung des EVTZ im Amtsblatt der Europäischen Union beantragt wird, in der Bezeichnung, Ziele, Mitglieder und Sitz des EVTZ angegeben werden.	2. The EGTC shall ensure that, within 10 working days from registration and/or publication of the statutes, a request is sent to the Office for Official Publications of the European Communities for publication of a notice in the Official Journal of the European Union announcing the establishment of the EGTC, with details of its name, objectives, members and registered office.
Artikel 6	**Article 6**
Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel	**Control of management of public funds**
(1) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, führen die Kontrolle der Verwaltung der öffentlichen Mittel durch den EVTZ durch. Der Mitgliedstaat, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, bestimmt die für diese Aufgabe zuständige Behörde, bevor er seine	1. Control of an EGTC's management of public funds shall be organised by the competent authorities of the Member State where the EGTC has its registered office. The Member State where the EGTC has its registered office shall designate the competent authority for this task

Genehmigung zur Teilnahme an dem EVTZ gemäß Artikel 4 erteilt.

(2) Besteht nach dem nationalen Recht der anderen betroffenen Mitgliedstaaten eine entsprechende Anforderung, so treffen die Behörden des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, Vorkehrungen für die von den zuständigen Behörden in den betroffenen anderen Mitgliedstaaten in deren Hoheitsgebiet durchzuführende Kontrolle der dortigen Tätigkeiten des EVTZ und für einen Austausch aller einschlägigen Informationen.

(3) Alle Kontrollen erfolgen gemäß den international anerkannten Prüfstandards.

(4) Ungeachtet der Absätze 1, 2 und 3 finden die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Kontrolle von durch die Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Fonds Anwendung, sofern die Aufgaben eines EVTZ gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 Maßnahmen umfassen, die von der Gemeinschaft kofinanziert werden.

(5) Der Mitgliedstaat, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, unterrichtet die anderen betroffenen Mitgliedstaaten über jegliche Schwierigkeiten bei der Durchführung der Kontrollen.

Artikel 7

Aufgaben

(1) Der EVTZ führt die Aufgaben aus, die ihm von seinen Mitgliedern im Einklang mit dieser Verordnung übertragen werden. Seine Aufgaben werden in der Übereinkunft festgelegt, auf die sich seine Mitglieder gemäß den Artikeln 4 und 8 verständigen.

(2) Der EVTZ handelt innerhalb der Grenzen der ihm übertragenen Aufgaben, die auf die Erleichterung und Förderung der territorialen Zusammenarbeit zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beschränkt sind und von seinen Mitgliedern davon ausgehend festgelegt werden, dass jede einzelne von ihnen nach dem nationalen Recht jedes Mitglieds in dessen Zuständigkeitsbereich fällt.

(3) Im Einzelnen sind die Aufgaben des EVTZ vornehmlich auf die Umsetzung der Programme oder Projekte für territoriale Zusammenarbeit beschränkt, die durch die Gemeinschaft, insbesondere durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und/oder den Kohäsionsfonds, kofinanziert werden.

Der EVTZ kann sonstige spezifische Maßnahmen territorialer Zusammenarbeit zwischen seinen

before giving its approval to participation in the EGTC under Article 4.

2. Where required under the national legislation of the other Member States concerned, the authorities of the Member State where an EGTC has its registered office shall make arrangements for the appropriate authorities in the other Member States concerned to carry out controls on their territory for those acts of the EGTC which are performed in those Member States and to exchange all appropriate information.

3. All controls shall be carried out according to internationally accepted audit standards.

4. Notwithstanding paragraphs 1, 2 and 3, where the tasks of an EGTC mentioned under the first or second subparagraph of Article 7(3) include actions which are co-financed by the Community, the relevant legislation concerning the control of funds provided by the Community shall apply.

5. The Member State where an EGTC has its registered office shall inform the other Member States concerned of any difficulties encountered during the controls.

Article 7

Tasks

1. An EGTC shall carry out the tasks given to it by its members in accordance with this Regulation. Its tasks shall be defined by the convention agreed by its members, in conformity with Articles 4 and 8.

2. An EGTC shall act within the confines of the tasks given to it, which shall be limited to the facilitation and promotion of territorial cooperation to strengthen economic and social cohesion and be determined by its members on the basis that they all fall within the competence of every member under its national law.

3. Specifically, the tasks of an EGTC shall be limited primarily to the implementation of territorial cooperation programmes or projects co-financed by the Community through the European Regional Development Fund, the European Social Fund and/or the Cohesion Fund.

An EGTC may carry out other specific actions of territorial cooperation between its members in

Mitgliedern im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziels mit oder ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft durchführen.	pursuit of the objective referred to in Article 1(2), with or without a financial contribution from the Community.
Die Mitgliedstaaten können die Aufgaben, die der EVTZ ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft durchführen kann, einschränken. Zu diesen Aufgaben gehören jedoch zumindest die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 aufgeführten Kooperationsmaßnahmen.	Member States may limit the tasks that EGTCs may carry out without a Community financial contribution. However, those tasks shall include at least the cooperation actions listed under Article 6 of Regulation (EC) No 1080/2006.
(4) Die dem EVTZ von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben dürfen nicht die Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder Verpflichtungen zur Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen, etwa der Polizei- und Regelungsbefugnis oder der Befugnisse und Verpflichtungen in den Bereichen Justiz und Außenpolitik betreffen.	4. The tasks given to an EGTC by its members shall not concern the exercise of powers conferred by public law or of duties whose object is to safeguard the general interests of the State or of other public authorities, such as police and regulatory powers, justice and foreign policy.
(5) Die Mitglieder des EVTZ können einstimmig beschließen, einem seiner Mitglieder die Durchführung der Aufgaben des Verbunds zu übertragen.	5. The members of an EGTC may decide by unanimity to empower one of the members to execute its tasks.
Artikel 8	**Article 8**
Übereinkunft	**Convention**
(1) Der EVTZ unterliegt einer Übereinkunft, die seine Mitglieder nach Artikel 4 einstimmig schließen.	1. An EGTC shall be governed by a convention concluded unanimously by its members in accordance with Article 4.
(2) In der Übereinkunft wird Folgendes bestimmt:	2. The convention shall specify:
a) die Bezeichnung des EVTZ und sein Sitz, der in einem Mitgliedstaat liegen muss, dessen Recht mindestens eines der Mitglieder unterliegt,	(a) the name of the EGTC and its registered office, which shall be located in a Member State under whose laws at least one of the members is formed;
b) der Umfang des Gebiets, in dem der EVTZ seine Aufgaben durchführen darf,	(b) the extent of the territory in which the EGTC may execute its tasks;
c) das besondere Ziel und die besonderen Aufgaben des EVTZ, der Zeitraum seines Bestehens und die für seine Auflösung geltenden Bedingungen,	(c) the specific objective and tasks of the EGTC, its duration and the conditions governing its dissolution;
d) die Liste der Mitglieder des EVTZ,	(d) the list of the EGTC's members;
e) das für Auslegung und Durchsetzung der Übereinkunft anwendbare Recht, bei dem es sich um das Recht des Mitgliedstaats handelt, in dem der EVTZ seinen Sitz hat,	(e) the law applicable to the interpretation and enforcement of the convention, which shall be the law of the Member State where the EGTC has its registered office;
f) die erforderlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung, einschließlich der gegenseitigen Anerkennung zum Zwecke der Finanzkontrolle, und	(f) the appropriate arrangements for mutual recognition, including for the purposes of financial control; and

g) die Verfahren zur Änderung der Übereinkunft, unter Einhaltung der Verpflichtungen nach den Artikeln 4 und 5.	(g) the procedures for amending the convention, which shall comply with the obligations set out in Articles 4 and 5.
Artikel 9	**Article 9**
Satzung	**Statutes**
(1) Die Satzung des EVTZ wird von den Mitgliedern auf der Grundlage der Übereinkunft einstimmig angenommen.	1. The statutes of an EGTC shall be adopted on the basis of the convention by its members acting unanimously.
(2) Die Satzung des EVTZ enthält mindestens sämtliche Bestimmungen der Übereinkunft sowie	2. The statutes of an EGTC shall contain, as a minimum, all the provisions of the convention together with the following:
a) die Bestimmungen zur Arbeitsweise der Organe des EVTZ und ihren Kompetenzen sowie die Anzahl der Vertreter der Mitglieder in den betreffenden Organen,	(a) the operating provisions of the EGTC's organs and their competencies, as well as the number of representatives of the members in the relevant organs;
b) die Entscheidungsverfahren des EVTZ,	(b) the decision-making procedures of the EGTC;
c) die Arbeitssprache(n),	(c) the working language or languages;
d) die Vereinbarungen hinsichtlich der Arbeitsweise des EVTZ, insbesondere in Bezug auf die Personalverwaltung, die Einstellungsverfahren und die Gestaltung der Arbeitsverträge,	(d) the arrangements for its functioning, notably concerning personnel management, recruitment procedures and the nature of personnel contracts;
e) die Vereinbarungen hinsichtlich der Finanzbeiträge der Mitglieder sowie der anwendbaren Buchhaltungs- und Haushaltsregeln — einschließlich der Finanzregelungen — der einzelnen Mitglieder in Bezug auf den EVTZ,	(e) the arrangements for the members' financial contributions and the applicable accounting and budgetary rules, including on financial issues, of each of the members of the EGTC with respect to it;
f) die Vereinbarungen hinsichtlich der Haftung der Mitglieder gemäß Artikel 12 Absatz 2,	(f) the arrangements for members' liability in accordance with Article 12(2);
g) die für die Bestimmung der unabhängigen externen Rechnungsprüfer zuständigen Behörden, und	(g) the authorities responsible for the designation of independent external auditors; and
h) die Verfahren zur Änderung der Satzung, unter Einhaltung der Verpflichtungen nach den Artikeln 4 und 5.	(h) the procedures for amending the statutes, which shall comply with the obligations set out in Articles 4 and 5.
Artikel 10	**Article 10**
Aufbau des EVTZ	**Organisation of an EGTC**
(1) Der EVTZ hat zumindest folgende Organe:	1. An EGTC shall have at least the following organs:
a) eine Versammlung, die aus den Vertretern der Mitglieder des Verbunds besteht;	(a) an assembly, which is made up of representatives of its members;
b) einen Direktor, der den EVTZ vertritt und für ihn handelt.	(b) a director, who represents the EGTC and acts on its behalf.
(2) Die Satzung kann weitere Organe mit	2. The statutes may provide for additional organs

eindeutig festgelegten Befugnissen vorsehen.	with clearly defined powers.
(3) Der EVTZ haftet gegenüber Dritten für die Handlungen seiner Organe, und zwar auch dann, wenn solche Handlungen nicht zu den Aufgaben des EVTZ gehören.	3. An EGTC shall be liable for the acts of its organs as regards third parties, even where such acts do not fall within the tasks of the EGTC.
Artikel 11	**Article 11**
Haushalt	**Budget**
(1) Der EVTZ stellt einen jährlichen Haushaltsplan auf, der von der Versammlung verabschiedet wird und der insbesondere einen Teil betreffend die laufenden Kosten sowie erforderlichenfalls einen operativen Teil enthält.	1. An EGTC shall establish an annual budget which shall be adopted by the assembly, containing, in particular, a component on running costs and, if necessary, an operational component.
(2) Die Erstellung des Abschlusses, erforderlichenfalls einschließlich des dazugehörigen Jahresberichts, sowie die Prüfung und die Offenlegung dieses Abschlusses erfolgen nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c.	2. The preparation of its accounts including, where required, the accompanying annual report, and the auditing and publication of those accounts, shall be governed as provided for by Article 2(1)(c).
Artikel 12	**Article 12**
Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Haftung	**Liquidation, insolvency, cessation of payments and liability**
(1) Sofern in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes vorgesehen ist, gelten bezüglich der Liquidation, der Zahlungsunfähigkeit, der Zahlungseinstellung und vergleichbarer Verfahren für einen EVTZ die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.	1. As regards liquidation, insolvency, cessation of payments and similar procedures, an EGTC shall be governed by the laws of the Member State where it has its registered office, unless otherwise provided in paragraphs 2 and 3.
(2) Der EVTZ haftet für seine Schulden, gleichviel von welcher Art diese sind.	2. An EGTC shall be liable for its debts whatever their nature.
Reichen die Aktiva eines EVTZ nicht aus, um seine Verbindlichkeiten zu decken, so haften seine Mitglieder für die Schulden des EVTZ, gleichviel von welcher Art diese sind, sofern die Haftung eines Mitglieds nicht nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, ausgeschlossen oder beschränkt ist; der Anteil eines jeden Mitglieds wird entsprechend seinem Beitrag festgelegt. Die Bestimmungen für diese Beiträge werden in der Satzung festgelegt.	To the extent that the assets of an EGTC are insufficient to meet its liabilities, its members shall be liable for the EGTC's debts whatever their nature, each member's share being fixed in proportion to its contribution, unless the national law under which a member is formed excludes or limits the liability of that member. The arrangements for contributions shall be fixed in the statutes.
Ist die Haftung mindestens eines Mitglieds eines EVTZ nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, beschränkt, so können die anderen Mitglieder ihre Haftung ebenfalls in der Satzung beschränken.	If the liability of at least one member of an EGTC is limited as a result of the national law under which it is formed, the other members may also limit their liability in the statutes.
Die Mitglieder können in der Satzung vorsehen, dass sie nach der Beendigung ihrer Mitgliedschaft in dem EVTZ für Verpflichtungen haften, die sich aus Tätigkeiten des EVTZ	The members may provide in the statutes that they will be liable, after they have ceased to be members of an EGTC, for obligations arising out of activities of the EGTC during their

während ihrer Mitgliedschaft ergeben.

In die Bezeichnung eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, wird der Zusatz "mit beschränkter Haftung" aufgenommen.

Die Publizität in Bezug auf die Übereinkunft, die Satzung und die Rechnungslegung eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, muss mindestens der Publizität entsprechen, die für andere juristische Personen vorgeschrieben ist, deren Mitglieder beschränkt haften und die dem Recht des Mitgliedstaats unterliegen, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.

Ein Mitgliedstaat kann die Registrierung eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, in seinem Hoheitsgebiet untersagen.

(3) Unbeschadet der finanziellen Verantwortung der Mitgliedstaaten bezüglich der dem EVTZ zur Verfügung gestellten Struktur- und/oder Kohäsionsmittel unterliegen die Mitgliedstaaten in Bezug auf einen EVTZ, dem sie nicht als Mitglied angehören, keiner finanziellen Haftung aufgrund dieser Verordnung.

Artikel 13

Öffentliches Interesse

Führt ein EVTZ Tätigkeiten durch, die gegen die Bestimmungen eines Mitgliedstaats über die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die öffentliche Sittlichkeit oder gegen das öffentliche Interesse eines Mitgliedstaats verstoßen, so kann eine zuständige Stelle dieses Mitgliedstaats diese Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet untersagen oder die Mitglieder, die seinem Recht unterliegen, verpflichten, aus dem EVTZ auszutreten, es sei denn, der EVTZ stellt die fragliche Tätigkeit ein.

Diese Verbote dürfen kein Mittel zur willkürlichen oder verschleierten Beschränkung der territorialen Zusammenarbeit zwischen den EVTZ-Mitgliedern sein. Die Entscheidung dieser zuständigen Stelle kann durch eine gerichtliche Instanz überprüft werden.

Artikel 14

Auflösung

(1) Unbeschadet der in der Übereinkunft enthaltenen Bestimmungen über eine Auflösung ordnet das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, auf Antrag einer ein legitimes Interesse vertretenden zuständigen Behörde die Auflösung des EVTZ an, wenn es bzw. sie feststellt, dass der EVTZ nicht länger die

membership.

The name of an EGTC whose members have limited liability shall include the word "limited".

Publication of the convention, statutes and accounts of an EGTC whose members have limited liability shall be at least equal to that required for other kinds of legal entity whose members have limited liability, formed under the laws of the Member State where that EGTC has its registered office.

A Member State may prohibit the registration on its territory of an EGTC whose members have limited liability.

3. Without prejudice to the financial responsibility of Member States in relation to any funding from the Structural and/or Cohesion Funds provided to an EGTC, no financial liability shall arise for Member States on account of this Regulation in relation to an EGTC of which they are not a member.

Article 13

Public interest

Where an EGTC carries out any activity in contravention of a Member State's provisions on public policy, public security, public health or public morality, or in contravention of the public interest of a Member State, a competent body of that Member State may prohibit that activity on its territory or require those members which have been formed under its law to withdraw from the EGTC unless the EGTC ceases the activity in question.

Such prohibitions shall not constitute a means of arbitrary or disguised restriction on territorial cooperation between the EGTC's members. Review of the competent body's decision by a judicial authority shall be possible.

Article 14

Dissolution

1. Notwithstanding the provisions on dissolution contained in the convention, on an application by any competent authority with a legitimate interest, the competent court or authority of the Member State where an EGTC has its registered office shall order the EGTC to be wound up if it finds that the EGTC no longer complies with the requirements laid down in Articles 1(2) or 7 or, in

Anforderungen des Artikels 1 Absatz 2 oder des Artikels 7 erfüllt, insbesondere bei Feststellung, dass der EVTZ Tätigkeiten durchführt, die nicht unter die Aufgaben nach Artikel 7 fallen. Das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde unterrichtet alle Mitgliedstaaten, deren Recht die Mitglieder unterliegen, über einen Antrag auf Auflösung eines EVTZ.	particular, that the EGTC is acting outside the confines of the tasks laid down in Article 7. The competent court or authority shall inform all the Member States under whose law the members have been formed of any application to dissolve an EGTC.
(2) Das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde kann dem EVTZ Zeit zugestehen, um die Situation zu bereinigen. Gelingt dies dem EVTZ innerhalb des zugestandenen Zeitraums nicht, so ordnet das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde die Auflösung des EVTZ an.	2. The competent court or authority may allow the EGTC time to rectify the situation. If the EGTC fails to do so within the time allowed, the competent court or authority shall order it to be wound up.
Artikel 15	**Article 15**
Gerichtliche Zuständigkeit	**Jurisdiction**
(1) Dritte, die sich durch die Handlungen oder Unterlassungen eines EVTZ in ihren Rechten verletzt fühlen, haben das Recht, ihre Ansprüche in einem Gerichtsverfahren einzuklagen.	1. Third parties who consider themselves wronged by the acts or omissions of an EGTC shall be entitled to pursue their claims by judicial process.
(2) Ist in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen, so gelten für Streitigkeiten, an denen der EVTZ beteiligt ist, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit. In allen Fällen, die nicht in solchen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, liegt die Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.	2. Except where otherwise provided for in this Regulation, Community legislation on jurisdiction shall apply to disputes involving an EGTC. In any case which is not provided for in such Community legislation, the competent courts for the resolution of disputes shall be the courts of the Member State where the EGTC has its registered office.
Für die Beilegung von Streitigkeiten bezüglich Artikel 4 Absätze 3 oder 6 oder Artikel 13 sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, dessen Entscheidung angefochten wird.	The competent courts for the resolution of disputes under Article 4(3) or (6) or under Article 13 shall be the courts of the Member State whose decision is challenged.
(3) Durch diese Verordnung sind die Bürger nicht gehindert, ihre nationalen verfassungsmäßigen Rechte auszuüben, um gegen öffentliche Stellen, die Mitglieder eines EVTZ sind, Rechtsmittel einzulegen in Bezug auf	3. Nothing in this Regulation shall deprive citizens from exercising their national constitutional rights of appeal against public bodies which are members of an EGTC in respect of:
a) Verwaltungsentscheidungen, die von dem EVTZ durchgeführte Tätigkeiten betreffen,	(a) administrative decisions in respect of activities which are being carried out by the EGTC;
b) Zugang zu Dienstleistungen in ihrer eigenen Sprache und	(b) access to services in their own language; and
c) Zugang zu Informationen.	(c) access to information.
In diesen Fällen sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, aus dessen Verfassung das Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln erwächst.	In these cases the competent courts shall be those of the Member State under whose constitution the rights of appeal arise.

Artikel 16	**Article 16**
Schlussbestimmungen	**Final provisions**
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen für eine wirksame Anwendung dieser Verordnung.	1. Member States shall make such provisions as are appropriate to ensure the effective application of this Regulation.
Ist dies nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats erforderlich, so kann dieser Mitgliedstaat eine erschöpfende Liste der Aufgaben erstellen, die die seinem Recht unterliegenden Mitglieder eines EVTZ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 bereits in Bezug auf die territoriale Zusammenarbeit in diesem Mitgliedstaat haben.	Where required under the terms of that Member State's national law, a Member State may establish a comprehensive list of the tasks which the members of an EGTC within the meaning of Article 3(1) formed under its laws already have, as far as territorial cooperation within that Member State is concerned.
Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten entsprechend über alle Bestimmungen, die sie nach Maßgabe dieses Artikels erlassen haben.	The Member State shall inform the Commission and the other Member States accordingly of any provisions adopted under this Article.
(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass im Zusammenhang mit der Registrierung der Übereinkunft und der Satzung Gebühren erhoben werden. Diese Gebühren dürfen jedoch die jeweiligen Verwaltungskosten nicht übersteigen.	2. Member States may provide for the payment of fees in connection with the registration of the convention and statutes. Those fees may not, however, exceed the administrative cost thereof.
Artikel 17	**Article 17**
Bericht und Überprüfungsklausel	**Report and review clause**
Bis 1. August 2011 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung sowie gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen vor.	By 1 August 2011, the Commission shall forward to the European Parliament and the Council a report on the application of this Regulation and proposals for amendments, where appropriate.
Artikel 18	**Article 18**
Inkrafttreten	**Entry into force**
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.	This Regulation shall enter into force on the day following its publication in the Official Journal of the European Union.
Sie gilt spätestens ab dem 1. August 2007, mit Ausnahme des Artikels 16, der ab dem 1. August 2006 gilt.	It shall apply by 1 August 2007, with the exception of Article 16, which shall apply from 1 August 2006.
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	This Regulation shall be binding in its entirety and directly applicable in all Member States.
Geschehen zu Straßburg am 5. Juli 2006.	**Done at Strasbourg, 5 July 2006.**
Im Namen des Europäischen Parlaments	For the European Parliament
Der Präsident	The President
J. Borrell Fontelles	J. Borrell Fontelles

Im Namen des Rates	For the Council
Die Präsidentin	The President
P. Lehtomäki	P. Lehtomäki
[1] ABl. C 255 vom 14.10.2005, S. 76.	[1] OJ C 255, 14.10.2005, p. 76.
[2] ABl. C 71 vom 22.3.2005, S. 46.	[2] OJ C 71, 22.3.2005, p. 46.
[3] Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2005 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 12. Juni 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).	[3] Opinion of the European Parliament of 6 July 2005 (not yet published in the Official Journal), Council Common Position of 12 June 2006 (not yet published in the Official Journal) and Position of the European Parliament of 4 July 2006 (not yet published in the Official Journal).
[4] Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.	[4] See page 25 of this Official Journal.
[5] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.	[5] See page 1 of this Official Journal.
[6] ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2083/2005 der Kommission (ABl. L 333 vom 20.12.2005, S. 28).	[6] OJ L 134, 30.4.2004, p. 114. Directive as last amended by Commission Regulation (EC) No 2083/2005 (OJ L 333, 20.12.2005, p. 28).

* * *

DE

Ausgesuchte Fallstricke in EWIV-Verträgen und bei Gründungen

Hans-Jürgen Zahorka[1]

Nach der Arbeit an ca. 200 EWIV-Gründungen kann hier nur eine nicht abschließende und nur kurze Aufzählung von Vertrags- und anderen Problemen wiedergegeben werden. Eine Zwei-Personen-EWIV aus selbständigen Mittelständlern hat andere Probleme als eine große Forschungs-EWIV aus europäischen Universitäten. Eine besondere Friktionsfläche ist jedes Mal die Gründung einer EWIV. Ihr sind hier die meisten Punkte gewidmet:

1. Gründung

a. Mitwirkung von Industrie- und Handelskammern:

In Einzelfällen gab es in jüngster Zeit immer noch in Deutschland die Mitwirkung der Industrie- und Handelskammern, die ein unverständiger Rechtspfleger einzuschalten glaubte, so z. B. geschehen bei einer EWIV aus Vereinen und mit einem lateinischen Namen. Dann gibt es oftmals eine „Gesamt-Kontrolle" des Vertrags, in allen bisher bekannten Fällen durch „absolute EWIV-Experten". Klar, denn diese „Experten", die allenfalls einmal vorher etwas von der EWIV gehört hatten, müssen ihre Einschaltung legitimieren und daher „etwas finden". Regelmäßig behinderte die Mitwirkung von IHKs letzten Endes die Start-Ups von EWIV, ganz im Gegenteil der Existenz einer IHK, die so etwas freudig fördern sollte. In Einzelfällen sind hierbei beträchtliche Verlängerungen der Gründungszeit (bis ca. ein Jahr!) herausgekommen, die letzten Endes auch auf das Konto der eingeschalteten IHK gingen.

b. Unterlagen zur Eintragung:

Hier entstehen oft Verzögerungen, die aber allesamt vermeidbar sind. Die häufigsten Falle sind:

- Es sollten z. B. **Vereine** in Italien oder Österreich, die kein Kürzel wie z. B. „e.V." (eingetragener Verein) wie in Deutschland tragen, nicht versäumen, die **Kopie der Gründungsurkunde bzw. Eintragung** vorzulegen, wenn sie nicht in ihren eigenen Ländern den Sitz der EWIV haben.

- **Übersetzungen von Handels- oder Vereinsregister-Eintragungen von EWIV-Mitgliedern aus anderen Ländern** waren bei einzelnen deutschen Registergerichten nicht nötig, bei anderen schon. Der Trend hierbei ist klar, wohl auch wegen der Zentralisierung der Handelsregister in Deutschland: Es sind Übersetzungen erforderlich, die von einem beeideten Übersetzer zu beglaubigen sind. In Einzelfällen sind jedoch auch Übersetzungen – soweit sie evident richtig waren – durch die ausländische eingetragene Firma

[1] Aus den Ausführungen des Referenten auf der 7. EWIV-Praxiskonferenz, 22.9.2006 in Wien

anerkannt worden, soweit sie von dieser gestempelt und unterschrieben wurden.

- Bei **Universitäten** als EWIV-Mitgliedern war bei der Gründung manchmal die Unterschrift des Rektors/Kanzlers erforderlich (als Außenvertretungsberechtigter), manchmal nicht (zusätzlich z. B. zur Unterschrift des Lehrstuhls/Instituts). Tendenziell ist sie jedoch generell erforderlich.

- Bei **Kommunen**, die Mitglied einer EWIV werden, sollte ein Auszug des Gemeinderatsprotokolls mitgegeben werden, das die Gründung der EWIV billigt, bzw. ein Schreiben des gesetzlichen Vertreters der Gemeinde (im Zweifel des Buergermeisters), wonach der (beispielsweise) Leiter des Bäder- und Tourismusamtes berechtigt ist, die Kommune bei der Gründung und in der EWIV zu vertreten.

- Einige Amtsgerichte haben bei Mitgliedern von EWIV Probleme gesehen, wenn diese nicht mit ihrer **Berufsbezeichnung** angegeben waren. Insoweit bestand Klärungsbedarf; dies konnte in der Regel zerstreut werden, wenn ein Zusatzbrief geschrieben wurde, wonach es sich dabei um Freiberufler oder Selbständige handelt.

- Insgesamt kann man eine ganze Reihe von Reibungspunkten mit dem Handelsregister umgehen, wenn man lieber **einige Angaben zu viel** in die Anmeldung einbaut als zu wenig.

- Ein deutscher Notar hat kürzlich einen **englischsprachigen Gründungsvertrag zur Anmeldung bei einem deutschen Amtsgericht** eingereicht. Das ist ein unverständlicher Fehler. Es ist klar, das z. B. in Frankreich eine französische, in Tschechien eine tschechische, in Dänemark eine dänische und eben in Deutschland eine deutsche Version des Vertragstexts eingereicht werden muss – gleich, ob intern die EWIV nur mit einer englischsprachigen Fassung arbeitet.

- Immer wieder machen Notare aus Nachlässigkeit **widersprüchliche Angaben zur Vertretungsmacht**. Grundsätzlich ist jeder Geschäftsführer einer EWIV einzelvertretungsberechtigt, und wenn dies auch so im Vertrag steht, allerdings ein Notar in seiner Anmeldung schreibt, bei zwei oder mehreren Geschäftsführern sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt, ist dies eben falsch. Derartige Nachlässigkeiten können Monate von Verzögerungen ausmachen, gerade weil solche Monierungsschreiben wegen ihrer Paragraphen-Orientiertheit gerade bei Naturparteien manchmal auf die lange Bank geschoben werden – und nicht nur bei Naturparteien, sondern auch bei rechtlich Vertretenen sowie erfahrungsgemäss bei Rechtsvertretern bzw. Notaren, die dabei überfordert sind, wenn z. B. eine EG-Verordnung als Quelle von einem Registergericht herangezogen wird.

- Beispielsweise in Österreich fordern Firmenbuchrichter des öfteren **Nachweise für freiberufliche Tätigkeit**. Oftmals sind manche Freiberufler aber nirgends eingetragen. Wenn sie z. B. in Frankreich arbeiten, gibt es

auch keine Wohnungsnachweise (Meldescheine). In solchen Fällen kann auch eine Telefonrechnung bzw. die Stromrechnung anerkannt werden – zum Beweis dafür, dass der Freiberufler tatsächlich existiert und dort wohnt bzw. arbeitet.

Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt bei Eintragungsproblemen, vornehmlich in Deutschland. Es empfiehlt sich immer, sog. *preemptive strikes* vorzunehmen, d. h. von sich aus aufklärend auf alle bei einer Eintragung involvierten Personen und Stellen zuzugehen, bzw. eben alle möglicherweise verlangten Unterlagen bereit zu halten.

Dabei sollte allerdings auch klar sein, dass es nicht Sache von EWIV ist, z. B. Literatur zu kopieren etc. Die Rechtskenntnisse müssen bei den dazu berufenen Stellen selbst vorhanden sein. Immer wieder erlebt man z. B. Situationen, dass Registergerichte die Einzutragenden auffordern, doch Literatur beizubringen.

c. Minimalvertrag

In der EG-Verordnung ist die Möglichkeit beschrieben, einen Minimalvertrag abzuschließen. Er hätte auf einer Seite Platz, da er nur die Namen der Mitglieder, ihre sonstigen Angaben (Geburtsort, Sitz etc.) und den Geschäftsgegenstand der EWIV sowie, falls die Dauer der EWIV beschränkt ist, die Dauer aufweisen muss. Weitere Angaben sind nicht notwendig.

Ein derartiger Minimalvertrag ist zwar interessant, aber nicht sinnvoll. Er kann z. B. problemlos im engsten – grenzüberschreitenden - Familienkreis angewandt werden, ist aber sonst sehr mit Vorsicht zu genießen, wenn man nicht sicher ist, dass alle, aber auch wirklich alle anderen Punkte ad hoc und im Konsens der Mitglieder geregelt werden können. Dazu kommen zahlreiche Punkte der EG-Verordnung, von denen bei ausdrücklicher Regelung abgewichen werden kann; um diese Möglichkeit begibt man sich dann allerdings. Es ist also sehr verlockend, einen EWIV-Vertrag auf einer Seite festzuhalten; man sollte allerdings auch die Risiken kennen, die damit verbunden sind, und die z. B. auch steuerlicher Natur sein können.

d. EWIV „mbH“

In Deutschland gab und gibt es verschiedentlich Versuche, eine EWIV „mit beschränkter Haftung“ zu gründen. In dieser Zeitschrift war hierbei in der Vergangenheit Skepsis ausgedrückt worden; jetzt allerdings hat Mueller-Gugenberger dargelegt, dass ein solches Konstrukt schlichtweg rechtswidrig ist. Auf den entsprechenden Beitrag (nachstehend zu diesem) wird Bezug genommen.

2. Finanzämter

Die Kontakte zu den Finanzämtern sind zwar nicht primär die Sache von Gründungsverträgen, aber zum Leben einer EWIV gehört natürlich auch das Finanzamt. Unter anderen sind folgende Schwierigkeiten entstanden:

- So wurde z. B. einer EWIV der Antrag auf eine USt-ID-Nr. verweigert, weil sie ja nicht profitorientiert sei und daher eher als „Liebhaberei“ einzustufen sei (!). Dies wurde relativ schnell beseitigt, durch einen „erzwungenen Blick“ des betreffenden FA-Sachbearbeiters in die entsprechenden Gesetze.

- Der Fragebogen zur Unternehmenseröffnung wurde von der EWIV des öfteren falsch ausgefüllt: So wurde ein „Gewerbegewinn“ ausgewiesen, der aber bei einer EWIV nicht Teil des Jahresabschlusses sein kann (entsprechend zu Art. 40 EG-VO). Im übrigen gilt, wie auch bei anderen Unternehmensgründungen, diesen Fragebogen, der nicht zuletzt auch der Quantifizierung von Vorauszahlungen dient, sehr restriktiv auszufüllen – für eine Anpassung nach oben bleibt dann immer noch Platz.

- Des öfteren wollte ein Finanzamt eine GewSt-Veranlagung durchführen. Deshalb ist es sinnvoll, zusammen mit dem Jahresabschluss, wenn er verlangt wird, das entsprechende Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen von 1988 (siehe EWIV-Website www.ewiv.eu) beizufügen – dort steht es ganz genau.

- Keine EWIV kommt umhin, einen Jahresabschluss zu machen. Er muss „Null auf Null“ aufgehen, was in der Regel auch keine Schwierigkeiten macht. Wenn jedoch z. B. Überschüsse vorhanden sind, die nicht mehr verteilt werden sollen, muss eben ein Mitgliederbeschluss gefasst und sorgfältig protokolliert werden, wonach der überschiessende Betrag z. B. für Rücklagen etc. verwendet werden soll. Solange hier die Proportionen – und die Beschlüsse – stimmen, kann es keine Beanstandungen geben.

- Es lohnt sich, seitens der EWIV den Kontakt mit den Finanzbehörden zu suchen; oftmals haben diese gerade betreffend die EWIV ein Know-how-Problem, und mangels geeigneter Kommentierung auch oft keine Literatur, die über Gesetzestexte hinausgeht. Die oben genannten Punkte sind im übrigen nicht erschöpfend, was die Zahl und die Art von Missverständnissen (und beidseitige Sturheit!) zwischen EWIV und Finanzamt angeht.

3. Geschäftsgegenstand

Nicht nur aus steuerlichen Gründen, sondern auch aus Haftungserwägungen sollte der Geschäftsgegenstand sorgfältig formuliert werden. Bei der Vertragserstellung liegt auf ihm sicherlich ein überproportionaler Akzent.

Der Geschäftsgegenstand sollte so kurz als möglich, aber auch so lang als nötig sein. Es bedarf einiger unternehmerischen Vorausdenkens und Abstraktionsvermögens, rechtzeitig einen sinnvollen Gegenstand zu formulieren. Wenn z. B. eine EWIV für Forschungszwecke im Bereich Altstadtsanierung eine Schneckenfarm betreibt, an die nichts im Geschäftsgegenstand erinnert, und es ergeben sich hieraus Haftungsfragen, so kann dies bedenklich für den oder die Geschäftsführer werden, vor allem, wenn die entsprechende Geschäftserweiterung nicht hinreichend dokumentiert ist.

Erweiterungen des Geschäftsgegenstandes sollten also lieber beschlossen und zum Handelsregister angemeldet werden. Andererseits sollten z. B. Wendungen wie „Die EWIV sucht weitere Mitglieder aus der EU und aus Nicht-EU-Ländern“ lieber im Hinblick auf den zweiten Teil des Satzes unterlassen werden, weil die Handelsregister dies missverstehen könnten (in einem Fall war dies so!). Es ist klar, dass die Mitglieder einer EWIV nur in der EU sitzen können, aber jede

Erwähnung einer Art von Mitgliedern (assoziierte Mitglieder), die nicht im Gesetz existieren, sondern de facto, wenn auch mit Billigung der EU, kann missverstanden werden.

4. Ausschluss von Mitgliedern:
Dieser sollte schon im Vertrag klar geregelt sein, um eventuelle *stalemates* zu verhindern, die nur gerichtlich geregelt werden können. In einigen nationalen EU-Gesetzgebungen ist ein gerichtliches Verfahren erforderlich, wenn im Vertrag hierzu nichts geregelt ist (so z.B. laut dem österreichischen EWIV-Ausführungsgesetz). Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es viel Kraft, Zeit und Geld kostet, zwischen ehemaligen Geschäftspartnern ein solches Verfahren vor Gericht durchzuziehen. Sinnvoller ist es, einen Ausschluss schon im Vertrag vorzusehen, zu dem dann natürlich auch entsprechende Mehrheiten vorliegen müssen. Eine 2/3-Mehrheit ist jedoch schon ab drei Mitgliedern möglich; in der Regel kann das betroffene Mitglied dann nicht mitstimmen, wenn dies im Vertrag so bestimmt ist. Es hätte ohnehin noch Rekurs an die ordentliche Gerichtsbarkeit, aber die zu überwindende Aktivierungsenergie läge dann bei ihm und nicht bei den übrigen EWIV-Mitgliedern, die andernfalls klagen müssten.

5. Schutz geistigen Eigentums:
Immer wieder machen EWIV gute Erfahrungen, den Schutz geistigen Eigentums durch eine Erwähnung als mögliche Tätigkeit der EWIV zum implizierten Geschäftsgegenstand zu machen. Oftmals werden Bücher, Artikel, Handbücher geschrieben, deren Copyright verwaltet werden sollte. So gesehen, kann eine EWIV hierfür ein professionelles Management bekommen bzw. darstellen.

Im übrigen kann dies einer Beschlussfassung der Mitglieder unterliegen, so dass zunächst eine Übertragung des Verwertungsrechts auf die EWIV gegeben sein muss. Derartige Rechte – insbesondere sensible Urheberrechte beispielsweise – sollten jeweils separat wahrgenommen und eigenen Mitgliederbeschlüssen unterworfen bleiben. Aber auch aus z. B. steuerlichen Gründen ist dies gelegentlich anzuraten.

6. Ausdrückliche EU-Dimension des Vertrags
Der EWIV-Gründungsvertrag sollte irgendwo einen ausdrücklichen Bezug auf die EWG-Verordnung 2137/85 beinhalten. Dies deshalb, weil es bislang nur ein geringes Bewusstsein für diese Rechtsform gibt und weil diese EG-VO doch insgesamt recht unbekannt ist. Auch sollte jeder, der administrativ Entscheidungen zu einer EWIV fällen muss, darauf hingewiesen werden, dass z. B. bei Unstimmigkeiten ein Vorlagenbeschluss zum Europaeischen Gerichtshof (EuGH) beantragt werden könnte. Es dient also der Transparenz, aber auch der Bewusstseinsmachung, wenn eine ausdrückliche EU-Dimension der EWIV an zentraler Stelle des Gründungsvertrags festgehalten ist.

7. Insolvenz oder Konkurs von Mitgliedern
Im Hinblick auf die gegenwärtige wirtschaftliche Lage, aber auch auf die neue, unternehmensbewahrende Funktion im Insolvenzrecht in der EU sollte im Falle einer Insolvenz oder eines Konkurses die (altmodische) Klausel unterbleiben, wonach in diesem Fall ein automatischer Ausschluss des Mitglieds vorgenommen wird. Manche EWIV-Vertragsgestalter schreiben dies unentwegt hinein.

Es trägt aber der Flexibilität der EWIV besser Rechnung, wenn derartige Konsequenzen einem autonomen Mitgliederbeschluss vorbehalten bleiben. Manchmal kann die Mitgliedschaft in einer EWIV die einzige Rettungsmöglichkeit für zwischenzeitlich insolvente Unternehmen bzw. Freiberufler sein.

8. Assoziation von Mitgliedern:
Vorsicht vor Nennung von „Mitgliedern in Nicht-EU-Ländern"! Abgesehen von den unter oben zu 3. genannten Fällen gibt es immer wieder assoziierte Mitglieder, die vorne im Vertrag unter den Mitgliedern erwähnt werden wollen. Hiervon wird allgemein abgeraten; auch wenn die assoziierten Mitglieder dort als solche ausgewiesen sind, bleibt eine sehr große Unsicherheit, ob der betreffende Sachbearbeiter beim Handelsregister dies akzeptiert. Es gibt einige wenige Fälle in der EU, wo dies akzeptiert wurde, meist wird es jedoch nicht versucht (anders in z. B. OECI, BONUS – allerdings sehr große Forschungs-EWIV – bei großen Forschungs- bzw. Projektträgern informiert sich allerdings oft der betreffende Rechtspfleger im voraus). In der Regel ist anzuraten:

- Die Namen der assoziierten Mitglieder sollten nicht im Vertrag vorkommen.
- Sie sollten einem eigenen Assoziationsvertrag vorbehalten sein.
- Wenn eine Nennung der Möglichkeit zur Assoziation im Vertrag vorkommt, sollte sie beinhalten, dass das assoziierte Mitglied nicht in der Mitgliederversammlung mitstimmen kann (es sei denn, mit gesonderter Auszählung bzw. rein indikativ) sowie nur im Innenverhältnis, nicht aber im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch mithaften muss.

9. Haftungsvereinbarung:
Es empfiehlt sich manchmal, eine Haftungsvereinbarung schriftlich zu erstellen, wie z. B. in der jüngsten Zeit öfter bei Forschungs-EWIV. Diese beinhaltet allerdings auch die gesetzlichen Folgen, die ohnehin eintreten würden, zusätzlich aber auch spezifische zusätzliche Vereinbarungen (siehe eigene Beiträge hierzu!). Wichtig ist hier nochmals, festzuhalten dass es seit Bestehen der EWIV, also seit 1989, nach Kenntnis des EWIV-Informationszentrums keinen einzigen Vorfall in der EU gibt, der hier zu ernsten Konsequenzen führte.

Wenn eine Haftungsvereinbarung beschlossen werden sollte, kann sie jedem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Quorum unterliegen. Wegen des verwandten Charakters mit Klauseln, die nur einstimmig geändert werden können, wird ebenfalls empfohlen, hier eine einstimmige Verabschiedung anzunehmen.

10. Vorsicht bei britischen Limiteds, die keine Betriebsstaette in UK haben:
Nach wie vor empfiehlt sich Vorsicht bei einer EWIV zwischen einem nicht-britischen Mitglied und einer britischen Ltd., die diesem Mitglied de facto gehört: Es gibt kein Problem bei echten Betriebsstätten in Großbritannien; wenn diese Ltd. allerdings unlauteren Zwecken dienen soll, sollte man die heute bestehende Kooperation der Finanzbehörden nicht unterschätzen.

11. Alternativen zur EWIV:
EWIV-Interessenten sollten sich jetzt auch die bestehenden Alternativen ansehen, die mittlerweile bestehen, so z. B.

- den europäischen Verein, die europäische Stiftung, die europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft (jeweils im EU-Gesetzgebungsverfahren)
- die Europäische Genossenschaft

- den Europaeischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)
- eventuell die S.E., die aber wohl in der Regel für die EWIV nicht als Ersatz in Frage kommt.

Es gibt z. Zt. auch Diskussionen innerhalb der EU-Kommission, ob z. B. für Großforschungseinrichtungen eine eigene Rechtsform geschaffen werden soll. Die nächste Expertenanhörung hierzu findet am 14.12.2006 bei ESPRI in Brüssel statt. Meines Erachtens sollte die EU hierbei sehr behutsam, wenn überhaupt vorgehen, aber nachdenken soll man über alles können. So hat z. B. das EU-Satellitensystem GALILEO eine eigene Rechtsform *sui generis*, in Form eines eigenen Vertrags.

Dies sind natürlich nur einige Aspekte bei der Vertragsgestaltung, die immer wieder ins Auge fallen. Ansonsten ist ein EWIV-Vertrag eben das bzw. sollte sein, was ein handels- und computerüblicher GmbH-Vertrag nicht unbedingt sein muss und kann: ein hochindividuelles Kunstwerk.

*** * ***

DE

„EWIV mit beschränkter Haftung“?

Eine Erwiderung auf Zahorka in EWIV/EEIG/GEIE eJournal Nr. 8 (Mai 2006) S. 15ff

Dr. Christian Müller-Gugenberger[1]

Das in der dortigen Überschrift zusammengefasste Ergebnis der Überlegungen von Zahorka (aaO), eine „EWIV mbH“ sei „für private Unternehmen nicht empfehlenswert, für Vereine des Dritten Sektors jedoch akzeptabel“, erfordert Widerspruch. Früher hatte sich Zahorka (EWIV/EEIG/GEIE eJournal Nr. 1 (Nov. 2000) S. 12) zurückhaltender geäußert.

Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: eine „EWIV mbH“ (oder mit gleichbedeutenden Firmen-Zusätzen) ist *unzulässig*; eine derartige Firmierung ist europarechtswidrig und im Übrigen haftungsrechtlich wirkungslos. Das gilt auch, wenn die Motive für derartige Versuche zur Haftungsbeschränkung ehrenwert sind, etwa bei gemeinnützigen Vereinen oder öffentlich-rechtlichen Organisationen, die durch haushaltsrechtliche Vorschriften gebunden sind (vgl. dazu Taufenbach, Die Mitgliedschaft deutscher Universitäten und Hochschulen in einer EWIV, 2003, Libertas Paper Nr. 45, S. 20 ff, 29 f).

1) Zur Firmierung

Richtig ist, dass in Deutschland mindestens 4 „EWIV mbH“ von verschiedenen Amtsgerichten in das Handelsregister *eingetragen* worden sind, nämlich

- *„Euroroller Gummiwerke Kraiburg GmbH & Co. Egberts Rubber BV TEGU Walzen GmbH & Co KG Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) – Europees Economisch Samenwerkingsverband (EESV) mit beschränkter Haftung met besperkte aansprakelijkheid“,* eingetragen am 26.5.1993 beim AG Traunstein (HRA 6006);
- *„European Fusion Engineering and Technology, Consorzio Industriale per le Technologia e l’ Ingegneria della Fusione, Beschränkt haftende EWIV”,* eingetragen am 1.6.1993 beim AG Bergisch Gladbach (HRA 2408);
- *„Eurobrug Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung zur Förderung der Humanressourcen mit Haftungsbeschränkung“,* eingetragen 1996 beim AG Potsdam (HRA 1546);
- *„Interessengemeinschaft Havel-Auen Werder EWIV mit auf das Gesellschaftsvermögen begrenzter Haftung“,* eingetragen 2001 beim AG Potsdam (HRA 2684 P).

[1] Richter am Oberlandesgericht Stuttgart a. D.

Diese Angaben sind der Liste des Europäischen EWIV-Informationszentrums (zu erreichen unter www.ewiv.eu) über die deutschen Gründungen (Stand: 6.10.2006 – Nr. 30, 31, 60 und 128 der Liste) entnommen (zu den ersten beiden vgl. auch Müller-Gugenberger / Schotthöfer, Die EWIV in Europa (1995) S. 219/220). Die erstgenannte EWIV ist indes bereits 1994 wieder liquidiert worden und die an 3. Stelle genannte EWIV steht (wegen Zweckerreichung) ebenfalls vor der Löschung.

Angesichts der Attraktivität einer Haftungsbeschränkung ist es indes erstaunlich, dass – bei unterstellter Zulässigkeit eines solchen Rechtsform-Zusatzes – bei bisher 201 Registrierungen nur 4 derartige Eintragungen erfolgt sind. Eine förmliche richterliche Entscheidung zu dieser Frage liegt – soweit ersichtlich – noch nicht vor.

Die *zulässige Firmierung der EWIV* in Deutschland war indessen unter anderer Fragestellung über Jahre Gegenstand eines lebhaften Streits; daraus ergibt sich auch die richtige Antwort auf die in der Überschrift gestellte Frage.

a) Auch Sachfirma oder nur Personenfirma ?

Nachdem die EWIV-VO am 1.7.1989 anwendbar geworden war, stand in Deutschland sofort eine zentrale, bei der Ausführungsgesetzgebung unzureichend bedachte firmenrechtliche *Streitfrage* im Vordergrund, die Ende 1997 zur bisher einzigen Entscheidung des EuGH zur EWIV geführt hat und die kurz danach durch die Handelsrechtsreform mit Wirkung vom 1.7.1998 zugunsten einer liberalen Firmenbildung gelöst worden ist (vgl. Zahorka, EWIV/EEIG/GEIE eJournal 1 (Nov. 2000) S. 5).

Das deutsche EWIV-Ausführungsgesetz (BGBl 1988 I 514) enthält zur Firmenbildung keine ausdrückliche Regelung. Die amtliche Entwurfsbegründung (BT-Drs. 11/352 S. 8 = Müller-Gugenberger /Schotthöfer, aaO S. 287ff, 294) enthält dagegen den Satz: *„Die Firma der Vereinigung (…) wird gemäß § 1 nach § 19 HGB zu bilden sein.“* Aus diesem – fatalen – Satz ließ sich zwanglos schließen, dass es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, die EWIV auf eine „Personalfirma“ zu beschränken. Deshalb wurde allgemein angenommen, dass die Verweisung auf OGH-Recht in § 1 EWIV-AG die Führung einer „Sachfirma“ – wie bei Kapitalgesellschaften – ausschließt (vgl. z.B. Ganske, EWIV (1988) S. 38; Meyer-Landrut, EWIV (1988) S. 154; Scriba, EWIV (1988) S. 97).

Mit einer aus der Entstehungsgeschichte hergeleiteten und am Gesetzeszweck orientierten Auslegung, die sich vordergründig auch auf den Wortlaut des Art. 5 lit. a) EWIV-VO stützte, habe ich dagegen die Zulässigkeit einer *Sachfirma* vertreten (Die Firma der …EWIV, BB 1989, 1922 - 1925; vgl. auch NJW 1989, 1449, 1457). Dem ist nicht nur die große Mehrzahl der Registergerichte und der Industrie- und Handelskammern gefolgt, sondern auch Gerichte im Erinnerungs- bzw. Beschwerdeverfahren (AG München BB 1990,160 = RPfl 1990, 76 m. abl. Anm. Ziegler = EuZW 1990,135 m. zust. Anm. Gleichmann; LG Frankfurt BB 1991, 496 m. zust. Anm. Ring EWiR § 19 HGB 1/91, 793 = RPfl 1991, 207; LG Bonn EuZW 1993, 550 = RIW 1993,1021 = NJW-RR 1994, 298). Auch im Fachschrifttum hat diese Auslegung zahlreiche Anhänger gefunden (Nw. in Müller-Gugenberger / Schotthöfer, aaO S. 219 Fn 31).

Die Gegenmeinung – Beschränkung der EWIV auf eine *Personenfirma* – hatte nicht nur im Schrifttum manchen Befürworter (vgl. Nw. bei Müller-Gugenberger / Schotthöfer aaO Fn 32), sondern wurde insbesondere vom *OLG Frankfurt* vertreten (Beschl. v. 18.5.1993 – DB 1993, 1182 = EuZW 1993,448 = RPfl 1993, 450 mit abl. Anm. Rinze = NJW-RR 1994,300). Auf die Kritik aus dem Schrifttum (vgl. z.B. Wöbke/Danckwerts DB 1994,413) hat das OLG Frankfurt anlässlich seiner 2. Entscheidung (v. 8.12.1996 – FGPrax 1997, 38) insoweit nachgebessert und dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob Art. 5 lit.a EWIV-VO *„dahin zu verstehen ist, dass der Name / die Firma einer EWIV neben den Zusätzen ‚Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung' oder ‚EWIV' auch dann nur aus Sachbezeichnungen gebildet werden kann, wenn das innerstaatliche Recht …eine solche Firmierung an sich ausschließt."*

Der *EuGH* (C-402/96 - Urt. v. 18.12.1997, ZIP 1998,68 = NJW 1998,972 = FGPrax 1998, 71) hat nach entsprechenden Stellungnahmen der deutschen Regierung und der Kommission die Vorlagefrage verneint und festgestellt, dass *„die Firmenbezeichnung einer EWIV zumindest die Worte ‚Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung' oder die Abkürzung ‚EWIV' enthalten muss, während ihre übrigen Bestandteile durch das im Mitgliedstaat des Sitzes der Vereinigung anwendbare innerstaatliche Recht vorgeschrieben werden können".* Zu diesem Zeitpunkt hatte in Deutschland die das Problem beseitigende Handelsrechtsreform bereits konkrete Gestalt angenommen.

b) Rechtsform-Zusätze

In diesem Zusammenhang ist nebenbei die – hier relevante – Frage der Zulässigkeit *weiterer Rechtsform-Zusätze* erörtert worden.

Verbreitet wurde aus der Verweisung auf deutsches OHG-Firmenrecht geschlossen, bei einer EWIV, die nur aus Mitgliedern mit beschränkter Haftung besteht, sei der auf die Firmierung der GmbH & Co KG zugeschnittene § 19 Abs. 5 HGB (aF, nunmehr § 19 Abs. 2 nF) entsprechend anzuwenden. Danach müsse die Firma eine Bezeichnung enthalten, die diese Haftungsbeschränkung kennzeichne (z.B. Autenrieth BB 1989, 305, 309; Ziegler RPfl 1989, 261,262; ders. Rpfl 1990, 239, 242 mit dem ausdrücklichen Vorschlag eines Zusatzes „beschränkt haftende EWIV").

Dem habe ich wiederholt widersprochen (BB 1989, 1922, 1923; aaO S. 219 f mit weit. Nw.). Auch wenn obige Auffassung in der Praxis einige Gefolgschaft gefunden hat, wie die eingangs genannten Eintragungen belegen, handelt es sich um eine europarechtlich verfehlte Schlussfolgerung aus der deutschen Gesetzesbegründung.

Gleichmann – der für die Erarbeitung der EWIV zuständige deutsche Vertreter in der Generaldirektion „Binnenmarkt" der Kommission (vgl. ZHR 149 (1985) 633-650) – hat in seiner bereits erwähnten Anmerkung (EuZW 1990, 135,136) dazu ausgeführt:

> *„Bei dem allgemeinen Hinweis auf § 19 HGB* [erg: in der amtl. Begründung zum dt. EWIV-AG] *sollte zunächst unstreitig sein, dass dessen Abs. 5 schon deshalb keine Anwendung finden kann, weil die normative Regelung der Zusätze, die diese*

Vereinigung kennzeichnen, in der Gemeinschaftsverordnung ausdrücklich und abschließend ist (vgl. auch Art. 25 EWIV-VO). Normative Verpflichtungen, weitere Zusätze zu verwenden, würden im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht stehen".

Wie eine EWIV ihre Rechtsform in ihrem Namen zu führen hat, ist somit *europarechtlich abschließend* in Art. 5 EWIV-VO geregelt, selbst wenn die Regelung weiterer Bestandteile der Firma nationalem Recht unterliegt. Danach ist für irgendwelche Zusätze zur Rechtsform bereits europarechtlich kein Raum.

Die EWIV ist für den grenzüberschreitenden Verkehr konzipiert – der sich ohnehin schon mit den zahlreichen fremdsprachlichen Bezeichnungen für die EWIV „herumschlagen" muss. (Zulässig ist, dass die EWIV ihre Rechtsform nicht nur in deutsch, sondern auch in anderen Sprachen in die Firma aufnimmt und in das Handelsregister eintragen lässt, wofür es zahlreiche praktische Beispiele gibt.) Ein in den meisten anderen Mitgliedstaaten unverständlicher Rechtsform-Zusatz „mbH" (oder andere gleichartige Formulierungen) ist daneben ausgeschlossen. Etwas anderes lässt sich auch nicht aus der erwähnten EuGH-Entscheidung entnehmen. Die oben genannten Eintragungen verstoßen somit gegen europäisches Recht.

c) Struktur der EWIV als Personengesellschaft

Hinzukommt, dass die Haftungsverfassung der EWIV ein *zentrales Strukturelement* dieser supranationalen Rechtsform ist und deshalb europarechtlich zwingend vorgegeben ist (Art. 24 Abs. 1 EWIV-VO). Es gibt weder ein zwingendes Gesellschaftsvermögen, noch eine Einlagepflicht. Der Verzicht auf ein (gesetzlich geschütztes) Mindestkapital ließ sich nur durch die unbeschränkte Haftung der Mitglieder rechtfertigen. Ein Personenzusammenschluss mit Haftungsbeschränkung auf ein Kapital von Null war nicht geplant. Die EG war 1985 noch weit davon entfernt, die englische „Limited" zum regelungs-technischen Vorbild zu wählen. Es ist – wie beim französischen Vorbild, dem „groupement d' intérêt économique" (GIE) – diese „altmodische" Haftungsform, die es erlaubt hat, für die EWIV eine schlanke Regelung zu treffen, und die ihr Seriosität und Flexibilität verleiht.

Weder der einzelstaatliche Ausführungsgesetzgeber noch gar ein nationaler Registerrichter ist befugt, eine als „EWIV mbH" bezeichnete neue Rechtsform mit einer auf das Gesellschaftsvermögen beschränkter Haftung einzuführen. Denn eine EWIV mit beschränkter Haftung ist *keine EWIV im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85*. Für die Schaffung einer Rechtsform mit Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen war 1985 die Zeit nicht reif, wie der Werdegang der SE belegt.

d) Irreführungsverbot nach HGB

Außerdem ist der Zusatz auch nach *deutschem Handelsrecht* widersprüchlich und deshalb *irreführend* im Sinne von § 18 Abs. 2 HGB (nF). Denn angesichts der zwingenden unbeschränkten persönlichen Haftung der Mitglieder der EVIW spiegelt dieser Firmenzusatz zum Nachteil des Rechtsverkehrs eine Haftungsverfassung vor, die für die EWIV gerade nicht vorgesehen ist. Da der Zusatz „mbH" bzw. „mit Haftungsbeschränkung" auch haftungsrechtlich

wirkungslos ist (unten 2), stellt er auch insoweit eine unzulässige Registereintragung dar.

Nach der Handelsrechtsreform 1998 ist der erwähnte Verweis in den Materialien zum deutschen EWIV-AG auf § 19 HGB hinfällig geworden. § 19 Abs. 1 nF beschränkt sich ausdrücklich auf die Firmierung von Einzelkaufleuten, OHG und KG; für dessen subsidiäre Anwendung auf die EWIV ist im Hinblick auf die vorrangige Regelung in Art. 5 EWIV-VO kein Raum. Für den neuen § 19 Abs. 2, der inhaltlich dem § 19 Abs. 5 aF entspricht, gilt das oben unter b) Gesagte.

Für die Firmierung der EWIV ist – ergänzend zu Art. 5 EWIV-VO – nunmehr nur noch § 18 HGB nF einschlägig. Darin ist die Trennung von Personen- und Sachfirma aufgegeben und eine *freie Firmenbildung* eröffnet. Die Firma muss nunmehr nur noch unterscheidungskräftig sein, darf aber nicht irreführend sein. Dafür hat das Handelsrechts-reformgesetz den Zwang zur Führung eines eindeutigen Rechtsformzusatzes auf bisher nicht erfasste Kaufleute ausgedehnt.

Auch wenn eine EWIV nur aus juristischen *Personen mit Haftungsbeschränkung* auf deren Vermögen besteht – was bei Schaffung der EWIV gesehen und durchaus auch gewollt war (vgl. Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 EWIV-VO) –, ist deshalb kein Raum (und letztlich auch kein Bedürfnis) zu einer „besonderen Bezeichnung“ im Sinne des § 19 Abs. 2 HGB nF. Ein Blick ins Handelsregister – der durch den technischen Fortschritt bald sehr erleichtert wird (vgl. das auf europäischen Vorgaben beruhende und am 28.9.2006 beschlossene „Gesetz über elektronische Handelsregister…(EHUG)“, das Anfang 2007 in Kraft treten wird) – gibt ausreichenden Aufschluss über die Zusammensetzung einer EWIV.

Die zuständigen Registergerichte sind deshalb gehalten, in den eingangs genannten Fällen – soweit nicht ohnehin schon Löschung erfolgt ist – den Eintrag des unzulässigen Firmenzusatzes im *Amtsverfahren* nach § 142 FGG zu löschen.

Zur Klarstellung sei noch angemerkt, dass eine EWIV ohne persönlich haftende natürliche Person auch keine *„bestimmte Personengesellschaft“* im Sinne der Überschrift vor § 264 HGB ist, so dass weder die §§ 264a – 264 c HGB noch die diesbezüglichen Straf- und Ordnungswidrigkeitsbestimmungen des § 335 b HGB (idF des KapCoRiLiG v. 24.2.2000) auf die EWIV anwendbar sind. Vielmehr enthält das EWIV-AG (§§ 13–15) eine abschließende Aufzählung eigener rechtsform-abhängiger Straftatbestände (vgl. Müller-Gugenberger / Bieneck, Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2006, § 23 Rn 73, 75a).

2) Zur haftungsrechtlichen Wirkung

Ein solcher Zusatz „mbH“ oder ähnlich ist darüber hinaus gegenüber Dritten ohne jede rechtliche Wirkung, weil er – wie bereits erwähnt – vorrangigem zwingendem europäischen Recht (Art. 24 EWIV-VO) und darüber hinaus deutschem Recht (§ 1 EWIV-AG, § 128 HGB) widerspricht. Kein Gläubiger braucht sich deshalb durch einen derartigen „Hinweis“ in der Firma einer EWIV davon abhalten zu lassen, die Mitglieder der EWIV persönlich in Anspruch zu nehmen. Auch als „Signal“ an die Geschäftspartner ist ein solcher Zusatz wirkungslos. Wird nur eines der Mitglieder in Anspruch genommen, ist der Gesamtschuldnerausgleich eröffnet. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein deutsches Gericht einem solchen – eindeutig

unzulässigen – Firmenzusatz im Außenverhältnis haftungsbeschränkende Wirkung zuerkennen würde, auch nicht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben. Ob und inwieweit im Innenverhältnis möglicherweise § 242 BGB einschlägig werden könnte, ist eine Frage des Einzelfalls.

Zu Recht hat Zahorka (aaO) auf die Rechtsprechung des BGH zur „GbR mbH" hingewiesen. Bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts – die ohnehin keine Firma (§ 17 HGB), sondern nur einen Namen oder eine Geschäftsbezeichnung führen kann – konnte sich der Gebrauch des Zusatzes „mbH" auf Geschäftsbriefen vorübergehend nur deshalb einschleichen, weil die GbR nicht ins Handelsregister eingetragen wird. Angesichts dieser – zutreffenden – Rechtsprechung hätte der Versuch, entgegen Art. 24 EWIV-VO eine Beschränkung der Haftung der Mitglieder auf deren – unterstellt: geleistete – Einlagen in das EWIV-Vermögen durchzusetzen, keinerlei Chance. Insoweit kann nur helfen, mit jedem einzelnen Vertragspartner vorher eine vertragliche Beschränkung zu vereinbaren – wenn dieser sich darauf einlässt – oder andere interne Regelungen zur Minimierung des Haftungsrisikos zu vereinbaren.

Im Übrigen ist die unbeschränkte solidarische Haftung aller Mitglieder nicht nur ein wichtiges Kriterium für die Kreditwürdigkeit und für den Abbau von Misstrauen gegenüber einer neuen bzw. weitgehend unbekannten Rechtsform, sondern auch eine sehr gute Voraussetzung für die Überwindung von Vorbehalten unter den Partnern einer grenzüberschreitenden Kooperation.

Fazit:

Eine „EWIV mit beschränkter Haftung" ist nicht nur „nicht empfehlenswert", sondern – für alle Bereiche einschließlich des Dritten Sektors – „nicht akzeptabel", weil unzulässig und wirkungslos. Die Warnung vor diesem Gebilde am Ende der Ausführungen von Zahorka (aaO) ist mehr als berechtigt.

* * *

DE

Die Haftung vor der Eintragung einer EWIV

Anda Lohan[1]

Dieser Text ist ein Auszug aus der Magisterarbeit der Autorin an der Universität Konstanz zum Thema „Die Haftung der EWIV". Der Einfachheit halber sind die Literaturangaben – auszugsbedingt - nicht durch ein abschließendes Literaturverzeichnis unterfüttert, sondern können anhand der Autorennamen im Literaturverzeichnis des Europaeischen EWIV-Informationszentrums auf der Website www.ewiv.eu näher überprüft werden.

Eine EWIV hat die in Art. 1 Abs. 2 EWIV-VO genannten Fähigkeiten vom Zeitpunkt der Eintragung ab. In der Literatur wurde diskutiert, wie die Vereinigung vor der Eintragung zu behandeln ist. Man muss unterscheiden zwischen der Vor–Gründungsvereinigung und der Vor–Vereinigung.

A. Die Vor–Gründungs–EWIV

Die Vor–Gründungs–EWIV betrifft die Zeitspanne, in der die zukünftigen Mitglieder sich zusammenschließen zum Zweck des Abschlusses des EWIV–Vertrages. Weil die Vorschriften der EWIV-VO auf die Rechtsverhältnisse einer EWIV bzw. auf die Rechtsverhältnisse zwischen ihren Mitgliedern erst mit der Eintragung anwendbar sind, sollte man das Problem mit Hilfe des allgemeinen Schuldrechts einschließlich des Internationalen Privatrechts (IPR) lösen[2]. Die Anwendung der Regeln des Internationalen Privatrechts über das Vertragsstatut führt, wenn man den Schwerpunkt der rechtlichen Beziehungen in Deutschland annimmt, zur Anwendung der Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die zukünftigen Mitglieder errichten durch ihren Zusammenschluss eine GbR mit dem Zweck eine EWIV zu gründen[3].

Ein weiteres Argument, dass das GbR–Recht anzuwenden ist, besteht in den Ähnlichkeiten des Gründungsvorganges der EWIV mit dem der GmbH: Nach deutschem Recht wird der Zusammenschluss der künftigen Gesellschafter einer GmbH vor Abschluss des Gesellschaftsvertrages als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zum Zweck des Abschlusses des GmbH-Vertrages angesehen[4]. Dementsprechend sind für die Rechtsverhältnisse der Gründer einer mit Sitz in Deutschland zu gründenden EWIV die §§ 705 ff BGB anzuwenden[5].

---

[1] LL.M. an der Universität Konstanz. Die Autorin (E-Mail der Autorin: anda_lohan@yahoo.com stammt aus Rumänien, wo ab 1.1.2007 auch EWIV (dort: GEIE) gegründet werden können.

[2] Hartard, 1991, S. 127; Von der Heydt/Von Rechenberg, 1991, S. 41

[3] Von der Heydt/ Von Rechenberg, 1991, S. 41

[4] Rowedder/Rittner, 1997, § 2, Rz. 76 ff.

[5] Meyer-Landrut, 1988, S. 129; Rowedder/Rittner, 1997, § 2, Rz. 76

Die Gründer haften in diesem Stadium nicht nach Art. 9 Abs. 2 EWIV-VO, weil dieser Artikel voraussetzt, dass die Gründer für eine Vereinigung handeln, was aber der Fall erst nach Abschluss des Gründungsvertrages sein kann. Die Gründer haften nach § 179 BGB, welche für alle Handelnden gilt und nach §§ 421, 427, 735 BGB für alle Gründer[6].

Auf die Tätigkeit der Gesellschaft muss man nicht das Recht der oHG entsprechend § 1 EWIV-AG i. V. m. §§ 105 ff HGB anwenden, sondern die §§ 705 ff BGB. Nur wenn ihre Tätigkeit ein Grundhandelsgewerbe nach § 1 HGB, wandelt sich die GbR ex lege in eine oHG um, ohne Rücksicht auf § 1 EWIV-AG[7].

Das rumänische Recht – das hier immer im Blick behalten wird - enthält keine Regelung für eine Gesellschaft im Stadium der Vor-Gründung; dementsprechend gelten die allgemeine Regelungen des Zivilgesetzbuchs (ZGB, oder C.civ.) für die vertragliche Haftung (C. civ.), Art. 1080-1086, und die von Art. 998-1003 ZGB (C. civ.) für die deliktische Haftung.

B. Die Vor-EWIV

Die Vor-EWIV umfasst die Zeitspanne zwischen dem Vertragsschluss und der Eintragung der Vereinigung. Die Vor-Vereinigung ist dadurch gekennzeichnet, dass die Gründer im Innenbereich und für sich bereits die Geltung des EWIV-Rechts vereinbart haben, während die Vereinigung im Außenverhältnis mangels Eintragung noch nicht entstanden ist. Mit dem Abschluss des Gründungsvertrages sind also für das Verhältnis der Mitglieder zueinander die Vorschriften der EG-Verordnung und des EWIV-AG sowie ergänzend die §§ 105 ff HGB anzuwenden[10].

Im rumänischen Recht folgt die Haftung der Gründer einer GIE und dementsprechend einer GEIE denselben Regelungen wie bei allen anderen Gesellschaften. Die Gründung einer GIE erfordert zunächst den Abschluss eines „öffentlich“, d. h. notariell beurkundeten Gründungsvertrages (Art. 120 Abs. 1 G. 161/2003). Innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach der öffentlichen Beurkundung müssen die Gründer oder die Verwalter oder ein von den Gründern oder Verwaltern bestellter Vertreter den Vertrag bei der Niederlassung der Handels- und Industriekammer, in deren Zuständigkeitsbereich die Vereinigung ihren Sitz haben wird, vorlegen. Hierbei prüft der „delegierte Richter“ zunächst die Gültigkeitsvoraussetzungen des Vertrages und entscheidet mit Beschluss über die Eintragung der Vereinigung. Binnen 24 Stunden nach der Ausstellung des Beschlusses erfolgt die Eintragung in das Handelsregister[11]. Vom Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister an besitzt die Vereinigung Rechtspersönlichkeit.

Nach den allgemeinen geltenden Bestimmungen des rumänischen Dekrets über die natürlichen und juristischen Personen von 1954 erwirbt eine juristische Person

[6] Meyer-Landrut, 1988, S. 130

[7] Meyer-Landrut, 1988, S. 130,;Von der Heydt/ Von Rechenberg, 1991, S. 42

[10] Meyer-Landrut, 1988, S. 158, Von der Heydt/ Von Rechenberg, 1991, S. 42

[11] Art. 127 Abs. 2 G. 161/2003

bereits im Gründungsstadium, d. h. noch vor Erfüllung aller für die rechtswirksame Entstehung erforderlichen Voraussetzungen wie z. B. die Eintragung, eine auf bestimmte Rechtsgeschäfte beschränkte Rechtsfähigkeit. Es handelt sich dabei um alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Zustandekommen des Gründungsakts zum Zweck der rechtswirksamen Errichtung der juristischen Person vorgenommen werden müssen[12].

Auch nach dem G. 161/2003 erzeugt bereits der Abschluss des Gründungsvertrages im Außenverhältnis der noch im Gründungsstadium befindlichen Vereinigung gewisse Rechtswirkungen. So kann das Fehlen der Eintragung der Vereinigung (und der Handlungen, die unternommen wurden) im Handelsregister von den Gesellschaftern Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden, mit der Ausnahme, dass die Dritten sie schon gekannt haben. Die Dritten haben aber die Möglichkeit, sich auf die Handlungen, die noch nicht eingetragen sind, zu berufen, wenn das Fehlen der Eintragung für die Rechtswirksamkeit nicht entscheidend ist.

Nach Art. 9 Abs. 2 EWIV-VO haften diejenigen, die im Namen der EWIV Handlungen vor der Eintragung der EWIV vorgenommen haben, dann unbeschränkt und solidarisch, wenn die EWIV die daraus resultierenden Verpflichtungen nicht übernimmt[13]. Nach einer Meinung greift die Handelndenhaftung erst nach der Eintragung der Vereinigung ein, weil die Verordnung grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt der Errichtung anwendbar sein soll[14]. Nach anderer Meinung beginnt diese Haftung mit dem Abschluss des Gründungsvertrages und endet mit der Eintragung der EWIV, wegen der Regelung für den Verkehrsschutz, die durch Art. 20 EWIV-VO bestätigt ist und wegen der Vermutung, dass die EWIV regelmäßig alle Verbindlichkeiten, die durch Handlungen in ihrem Namen vor der Eintragung begründet wurden, automatisch übernimmt[15].

Weil die Verordnung außer dem Art. 9 Abs. 2 keine andere Regelung im Bezug auf die Vor-Vereinigung enthält, muss man das nationale Recht ergänzend anwenden. Die Frage ist, ob man nach Art. 2 Abs. 1 EWIV-VO (innerstaatliches Recht des Sitzstaates als Einheitsrecht) oder nach einzelstaatlichem Recht (einschließlich des IPR) das nationale Recht identifiziert.

Ein Teil der Literatur unterstützt die Meinung , dass die Vor-Vereinigung dem innerstaatlichen Recht des Sitzstaates der zukünftigen EWIV unterliegt, weil die Gründer schon mit dem Abschluss des Gründungsvertrages sich der Verordnung und dem von ihr begründeten Recht unterwerfen wollen und weil die Verordnung mit Art. 9 Abs. 2 der Vor-Vereinigung eine Teilregelung gewidmet hat[16]. Weil das

[12] Art. 33 Abs. 3 des Dekrets Nr. 31/1954 über die natürlichen und juristischen Personen; O. Capatana, Handelsgesellschaften, Bucuresti, 1991, S. 117 f.; S. D. Carpenaru, 2004, S. 182

[13] Art. 9 Abs. 2 EWIV-VO

[14] Scriba, 1988, S. 107

[15] Von der Heydt/Von Rechenberg, 1991, S. 43

[16] Meyer-Landrut, 1988, S. 158

oHG–Recht die Vor-Gesellschaft nicht kennt, ist das GmbH-Recht als Lösung vorgeschlagen[17].

Nach einer anderen Meinung, ergibt sich die Behandlung der Vor-Voreinigung aus dem nationalen Recht, welches nach kollisionsrechtlicher Prüfung Anwendung findet[18]. Gemäß dieser Auffassung findet das Recht der GmbH nicht Anwendung, und auch nicht das Recht der oHG, sondern das Recht der GbR, weil die Vor-Vereinigung als Handelsgesellschaft erst mit der Eintragung gilt. Der Anwendung des oHG (§ 123 Abs. 2 HGB) steht entgegen, dass die EWIV-VO eine abschließende Regelung enthält und die Fähigkeiten, die in Art. 1 Abs. 2 EWIV-VO genannt sind, erst mit der Eintragung gültig sind[19].

Handelnder i. S. von Art. 9 Abs. 2 EWIV-VO ist jede natürliche oder juristische Person sowie andere juristische Einheit, die vor Eintragung im Namen der zukünftigen EWIV tätig gewesen ist[20]. Das gilt also sowohl für die Geschäftsführer als auch für die Mitglieder selbst, aber auch für Dritte, die aufgrund Weisung oder eines Auftrags der Mitglieder oder der Geschäftsführer gehandelt haben.

Die Haftung tritt ohne besondere Bedienungen, wie eine wirksame Bevollmächtigung oder ein Verschulden des Handelnden, ein. Art. 9 Abs. 2 EWIV-VO regelt aber nur den Fall, dass im Namen der Vereinigung gehandelt wird[21]. In dieser Situation gibt es Ähnlichkeiten mit § 11 Abs. 2 GmbHG[22]. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Handlung ausdrücklich im Namen der Vor-Vereinigung vorgenommen wurde[23]. Wenn im Namen der Vor-Vereinigung mit Vollmacht gehandelt wird, ist diese verpflichtet, und die EWIV kann später gemäß § 414 BGB die Verbindlichkeiten von der Vor-Vereinigung übernehmen. Bei Handlungen ohne Vollmacht im Namen der Vor-Vereinigung findet § 177 BGB (Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht) Anwendung. Die EWIV kann in diesem Fall auch die Verbindlichkeiten gemäß § 414 BGB übernehmen, aber dieses Mal von den Handelnden.

Im rumänischen Gesetz, anders als im deutschen, ist die Haftung der Gründer, Vertreter und anderen Personen, die im Namen der Vor-Vereinigung gehandelt haben, geregelt. Gründer sind im Sinne des Gesetzes die Personen, die den Gründungsvertrag unterzeichnet haben und die Personen, die eine wichtige Rolle für die Gründung der Vereinigung gespielt haben.

---

[17] Meyer-Landrut, 1988, S. 159, Von der Heydt/Von Rechenberg, 1991, S. 43

[18] Scriba, 1988, S. 103, Hartard, 1991, S. 128

[19] Hartard, 1991, S. 129

[20] Art. 9 Abs. 2

[21] Hartard, 1991, S. 129, Von der Heydt/Von Rechenberg, 1991, S. 43

[22] Rowedder/Rittner, 1997, §11, Rz. 110

[23] Hartard, 1991, S. 129; Scriba, 1988, S. 107

Die Haftung der Gründer Dritten gegenüber setzt voraus, dass nach außen hin der Rechtsschein einer Gesellschaft entstanden ist[24]. Nur das deutsche Recht kennt die Vorgesellschaft als solche. Vor Eintragung können daher im rumänischen Recht nur die Gründer selbst verpflichtet werden. Sie haften nach Art. 139 G. 1617-2003 unbeschränkt und gesamtschuldnerisch gegenüber Dritten, wenn GIE bzw. GEIE die Verpflichtungen nach ihrer Eintragung nicht übernimmt. Die übernommenen Verbindlichkeiten werden als von Anfang an von der Vereinigung eingegangen angesehen. Die Übernahme ersetzt im rumänischen Recht rückwirkend die Verpflichtung der Gründer durch die Verpflichtung der Vereinigung. Durch diese Regelung ist der Rechtsverkehr besser geschützt, und die Gläubiger genießen eine größere Sicherheit.

Zum Schutz des Rechtsverkehrs haften die Handelnden gemäß Art. 9 Abs. 2 EWIV-VO unabhängig von der späteren Eintragung der EWIV, so dass die Gläubiger frei von dem Schicksal der EWIV sind[25]; noch dazu, besteht die Haftung auch wenn der Handelnde ein Dritter ist, wie schon oben genannt.

Nach einer anderen Auffassung setzt die Haftung die Eintragung voraus[26]. Der Dritte soll dann seine Ansprüche an die Vorgesellschaft richten. Diese Auffassung wurde kritisiert, weil sie den Schutzcharakter der Vorschrift verkennt[27].

Alle von Handelnden i. S. von Art. 9 Abs. 2 eingegangenen Verpflichtungen gehen mit der Eintragung auf die EWIV über. Das gleiche gilt auch für Ansprüche, die durch Dritte begründet wurden, die im Namen der EWIV gehandelt haben. Die Vereinigung kann die Übernahme ablehnen, wenn sie durch die Überschreitung der Vollmacht der Geschäftsführer zustande gekommen sind[28]. Das „Vorbelastungsverbot“ im Bezug auf die Vertretungsmacht der Geschäftsführer kommt bei der EWIV nicht in Frage, weil es bei der Gründung kein Haftkapital zu bilden und zu schützen gibt[29]. Deswegen hat die Vor-Vereinigung für die Verbindlichkeiten selbst einzustehen und die Gründer haften mit ihrem persönliche Vermögen analog Art. 24 EWIV-VO[30]. Art. 9 Abs. 2 dient dem Schutz des Rechtsverkehrs und bezieht sich nur auf Ansprüche aus rechtsgeschäftlichem und rechtsgeschäftsähnlichem Handeln, wie die Geschäftsführung ohne Auftrag[31].

Nach einer anderen Meinung, ist die Vereinigung vor der Eintragung nicht verpflichtet, und die Verbindlichkeiten gehen nicht automatisch auf die Vereinigung über. Wenn man im Namen der Vereinigung gehandelt hat, liegt eine Vertretung ohne Vertretungsmacht vor und auf den Handelnden sind die §§ 177,

---

[24] O. Capatana, Die Gründung von Handelsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit, Vertragsphase, in: Dreptul („Das Recht“) Nr. 7-8/1991, S. 37 ff; O. Capatana, Handelsgesellschaften, Bucuresti, 1991, S. 139

[25] Von der Haeydt/Von Rechenberg, 1991, S. 43

[26] Scriba, 1988, S. 107

[27] Von der Heydt/ Von Rechenberg, 1991, S. 43

[28] Meyer-Landrut, 1988, S. 161; Von der Heydt/ Von Rechenberg, 1991, S. 43

[29] BGHZ 80, S. 129; Meyer-Landrut, GmbHG, § 11 Rz. 8

[30] Meyer-Landrut, 1988, S. 161; Von der Heydt/ Von Rechenberg, 1991, S. 44

[31] Meyer-Landrut, 1988, S. 162; Von der Heydt/Von Rechenberg, 1991, S. 43

179 BGB anwendbar. Die Vereinigung kann die Verbindlichkeiten gemäß §§ 184, 185 BGB übernehmen[32].
Die Handelndenhaftung besteht für Handlungen im Namen der Vereinigung, wenn die Vereinigung die Verbindlichkeiten nicht übernommen hat[33]. Die Haftung erlischt, genau wie bei der GmbH[34] mit Übernahme der Verbindlichkeiten, nicht aber schon mit Eintragung der Vereinigung[35]. Der Handelnde haftet persönlich und unbeschränkt. Mehrere Handelnden haften als Gesamtschuldner.

Anders als für die Mitglieder einer EWIV, braucht man für die Inanspruchnahme der Handelnden keine Vorausklage der Vor-Vereinigung zum Schutz des Rechtsverkehrs[36]. Der Handelnde seinerseits hat Regressansprüche aus dem seinem Handeln zugrundeliegenden Rechtsverhältnis, sei es gegen die Vor-EWIV, weil diese für die Geschäfte, die in ihrem Namen abgeschlossen wurden, selbst verpflichtet ist, gegen die EWIV oder gegen deren Mitglieder[37].
Ähnlich der Rechtslage bei der Mitgliederhaftung nach Art. 24 EWIV-VO ist die Handelndenhaftung dispositiv, i. S. dass es die Möglichkeit gibt, für Einzelfälle mit Dritten eine Verzichtsvereinbarung zu schließen[38].

Die Handelndenhaftung, die Haftung der Vor-EWIV sowie die Haftung der Mitglieder stehen selbständig nebeneinander. Ähnlich zum oHG-Recht besteht aber zwischen der Vor-EWIV und ihren Mitgliedern kein Gesamtschuldverhältnis[39].

* * *

[32] Hartard, 1991, S. 130

[33] Art. 9 Abs. 2 EWIV-VO

[34] BGHZ 80, S. 129, 144 ff

[35] Hartard, 1991, S. 130

[36] Scriba, 1988, S. 107; Von der Heydt/ Von Rechenberg, 1991, S. 43

[37] Hartard, 1991, S. 130; Von der Heydt/Von Rechenberg, 1991, S. 44

[38] Meyer-Landrut, 1988, S. 162

[39] Baumbach/Duden/Hopt, 2000, § 128, Rz. 2 ff

DE

Die EWIV und die Schweiz

Eine Erwiderung auf Zahorka, EWIV/EEIG/GEIE eJournal Nr. 6 (März 2006) S. 9f

Dr. Christian Mueller-Gugenberger[1]

Zahorka berichtet (aaO) über die – beiderseits negativen - Reaktionen der EU-Kommission einerseits und des Schweizerischen Integrationsbüros andererseits auf ein Anschreiben des Europäischen EWIV-Informationsschreibens vom Frühjahr 2005, in dem die Forderung vorgetragen worden war, die EWIV in die bilateralen Verhandlungen zwischen EU und der Schweiz einzubeziehen. Auch wenn die Antworten in der Sache enttäuschend sind, so ist nicht nur die Antwort der EU-Kommission rechtlich schlüssig, sondern auch – entgegen Zahorka – die der Schweiz. Der Schlüssel zur Lösung des Problems liegt letztlich weniger in Bern als in Brüssel.

1. Die Europäische Rechtslage

a) Der europäische Gesetzgeber hat bei (einstimmigem) Erlass der EWIV-VO 1985 zum einen zwingend vorgeschrieben, dass die EWIV ihren *Sitz* in der EG bzw. EU haben muss (Art. 12). Zum anderen hat er die Fähigkeit, Mitglied einer EWIV zu werden, auf Unternehmen – Gesellschaften und natürliche Personen – beschränkt, die ihre *wirtschaftliche* (Haupt-) *Tätigkeit* in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausüben (Art. 4 Abs. 1, Abs. 2).

Letzteres ist eine *bewusste Entscheidung* der europäischen Rechtssetzungsorgane. Der 1. Vorentwurf zur EWIV-VO von 1970 hatte die Mitgliedschaft auch von Unternehmen aus Drittstaaten vorgesehen; bereits im 2. Vorentwurf ist diese liberale Position aufgegeben worden (näher dazu Müller-Gugenberger / Schotthöfer, Die EWIV in Europa (1995), Teil 4 Abschn 2 Rn 3ff). Damit ist es die EG, die einen „Zaun“ um die EWIV errichtet hat und die Teilnahme von Unternehmen aus Drittstaaten ausgeschlossen hat. Erweiterungen des Anwendungsbereichs der EWIV fallen damit primär in die Zuständigkeit der Gemeinschaft bzw. Union.

b) Die zügige *Erweiterung der EU* von damals 12 auf 25 und ab Anfang 2007 auf 27 Mitgliedstaaten hat zu einer rasanten Vergrößerung des räumlichen Anwendungsbereichs der EWIV geführt. Dabei wurde jedes neue Mitglied verpflichtet, mit dem sonstigen europäischen Recht auch die EWIV-VO zu übernehmen und die dort vorgesehenen Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Art. 39, 41 EWIV-VO). Letzteres ist weitgehend geschehen(Nw. in der Datenbank des EWIV-Informationszentrums – www.ewiv.eu).

[1] Richter am Oberlandesgericht Stuttgart a. D.

c) Außerdem ist im 1992 geschlossenen und schließlich Anfang 1994 in Kraft getretenen Vertrag über den *Europäischen Wirtschaftsraum* (EWR) – der Sache nach ein Assoziierungsabkommen gem. Art. 238 EWGV (nunmehr Art. 310 EGV in der Fassung von Amsterdam) – eine weitgehende Übernahme des Gemeinschaftsrechts, darunter auch die EWIV-VO, vereinbart worden. Demgemäss gilt die EWIV-VO auch in Norwegen, Island und in Liechtenstein; die entsprechenden Ausführungsnormen sind inzwischen erlassen worden (Nw. ebenfalls im EWIV-Info-Zentrum).

Der negative Ausgang der Volksabstimmung in der *Schweiz* vom 6.12.1992 über den Beitritt zum EWR hat nicht nur zur Folge, dass dort die EWIV-VO (und das sonstige europäische Gesellschaftsrecht) nicht als geltendes Recht übernommen werden kann, sondern zwangsläufig auch, dass Schweizer Unternehmen nicht (vollwertiges) Mitglied in einer EWIV in den EU- bzw. EWR-Staaten werden können. Dass die bisherigen Verhandlungen zwischen der EU und der Schweiz angesichts dieser Volksabstimmung nicht darauf abzielen konnten, die Schweiz zu weitreichender Übernahme EU-Recht zu verpflichten, erscheint folgerichtig. Daran kann auch das Schweizer Integrationsbüro nicht vorbei. Ob sich die politische Stimmung in der Schweiz – trotz kürzlicher Zustimmung zum Beitritt zum Schengener Abkommen – insoweit gedreht hat, ist schwer zu beurteilen.

2. Lösungsmöglichkeiten

Angesichts des von Zahorka (aaO, ebenso schon EuZW 1994,201ff; aktualisierte Fassung im EWIV/EEIG/GEIE eJournal Nr.....) geschilderten Bedarfs ist es geboten, nach *Abhilfemöglichkeiten* zu suchen. Neben den von der Praxis entwickelten, aber letztlich unbefriedigenden Hilfslösungen (Zahorka aaO S. 202ff) – insbesondere assoziierte Mitgliedschaft – gibt es zwei Wege zur Änderung der in der Tat unbefriedigenden Rechtslage:

a) Assoziierungsverträge

Wie schon beim EWR-Abkommen praktiziert, kann die EU im Rahmen von *Verhandlungen mit Drittstaaten* über eine – wie auch immer geartete – Assoziierung oder nachbarschaftliche Zusammenarbeit vereinbaren, dass der Drittstaat berechtigt und verpflichtet ist, das europäische Gesellschaftsrecht oder auch nur Teile davon (wie die EWIV-VO) zu übernehmen. Dass diese Möglichkeit bei den Anfang der 90er-Jahre abgeschlossenen sog. „Europa-Abkommen“ mit den ehemaligen Ostblock-Staaten nicht genutzt wurde, habe ich schon vor 10 Jahren als verpasste Gelegenheit bewertet (Müller-Gugenberger / Schotthöfer, S.845f). Dies hat sich indes durch die schnelle Aufnahme dieser Staaten in die EU überholt.

Für andere europäische Staaten wie Kroatien, Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina etc – die teilweise schon eine der EWIV entsprechende nationale Rechtsform eingeführt haben – sollte dieser Weg beschritten werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der weiteren *Nachbarschaftspolitik* bei Abschluss erweiterter Kooperationsabkommen, etwa mit den Mittelmeer-Anrainern oder den Kaukasus-Staaten, auch die Übernahme der

EWIV – als privatwirtschaftliches Kooperationsinstrument – zu vereinbaren. Allerdings ist dabei nicht zu verkennen, dass der bisherige Erfolg der EWIV in Europa leider nicht so beeindruckend ist, als dass sich dieses Instrument politisch als Verhandlungsgegenstand aufdrängen würde.

Dass dies im Verhältnis zur Schweiz in absehbarer Zeit anders zu beurteilen wäre, lässt sich den von Zahorka berichteten Antworten nicht entnehmen. Ob neue Demarchen – „steter Tropfen höhlt den Stein" – eine Wandlung bewirken könnten, ist wohl mehr eine kühne Hoffnung als reale Aussicht.

b) Einseitige Öffnungsklausel

Anders als die Schweiz (oder andere Drittstaaten) kann die EU aber auch durch *einseitige Normsetzung* den Anwendungsbereich der EWIV, genauer den Kreis ihrer möglichen Mitglieder erweitern. So wie sie den Kreis der Mitglieder zunächst beschränkt hat, so kann sie ihn jederzeit auch einseitig erweitern. Der Sitz bleibt dabei notwendigerweise in der EU (bzw. im EWR), aber die Kooperation geht darüber hinaus.

Dieses einseitige Vorgehen – das ich ebenfalls vor mehr als 10 Jahren vorgeschlagen und dessen Ergebnis ich als „EWIV-Fähigkeit 1. Stufe" bezeichnet hatte (aaO S. 848) – setzt also „nur" einen entsprechenden politischen Willen der EU voraus. Eine solche einseitige Maßnahme könnte (und würde) die Schweiz (oder auch ein anderer Drittstaat) nicht verhindern, denn sie verbietet es ja den Schweizer Unternehmen nicht, sich an einer Gesellschaft im Ausland zu beteiligen. Insofern kann die EU ganz unabhängig vom Schweizer Volkswillen tätig werden.

Denkbar wäre etwa ein neuer Satz oder Absatz in Art. 4 EWIV-VO, wonach Mitglieder auch Unternehmen aus Drittstaaten sein können, mit denen die EU Kooperationsverträge einer näher bestimmten Intensität geschlossen hat. Ebenso möglich (und von mir aaO S. 846 ff angesprochen) wäre, dass die *Kommission* ganz *allgemein ermächtigt* wird, im Wege von Kommissionsverordnungen den Kreis der möglichen EWIV-Mitglieder fallweise und je nach den wirtschaftlichen und politischen (auch rechtspolitischen) Gegebenheiten zu erweitern.

Da für eine solche *Änderung der EWIV-VO* jedoch Einstimmigkeit aller Mitgliedstaaten erforderlich ist (Art. 308 EGV), setzt dies einen langwierigen Rechtsetzungsprozess voraus. Ob dieser mögliche Weg beschritten wird, ist indes zurückhaltend zu beurteilen. Fraglich ist auch, ob der legislatorische Aufwand im vernünftigen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg steht. Auch wenn sich die Frage in ähnlicher Weise für die Europäische Aktiengesellschaft (SE) und die Europäische Genossenschaft (SCE) stellen wird, dürfte es schwierig sein, solche Änderungswünsche auf die europäische Tagesordnung zu setzen.

3. Fazit

Dass Unternehmen aus Drittstaaten, jedenfalls aus bestimmten Drittstaaten, insbesondere der Schweiz, nicht (ordentliches) Mitglied einer EWIV mit Sitz im EWR werden können, ist ein *erheblicher Mangel*. Nachdem die EWIV trotz mancher beeindruckender Anwendungsfälle noch nicht die breite Verwendung

gefunden hat, die sich die Kommission seiner Zeit vorgestellt hatte, besteht unter Berücksichtigung der seit 1985 vollzogenen Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts Anlass, überflüssige Beschränkungen abzubauen. Kein Thema für eine Revision kann allerdings die Haftungsverfassung der EWIV sein (vgl. dazu Müller-Gugenberger zur EWIV mbH, in dieser Ausgabe).

Ein Vorstoß für eine *umfassendere Revision der EWIV-VO*, bei der nicht nur die Frage von Mitgliedern aus Drittstaaten gebessert, sondern auch andere Schwachstellen aus den frühen Tagen des europäischen Gesellschaftsrechts beseitigt werden, müsste allerdings gut fundiert sein. Immerhin eine Initiative zur Verbesserung der EWIV-VO bereits in dieser selbst angelegt: nach § 42 Abs. 2 EWIV-VO ist die Kommission verpflichtet, einen „Kontaktausschuss“ zu unterhalten und dort über Änderungserfordernisse zu beraten. Für eine solche Initiative des Kontaktausschusses erscheint die Zeit reif.

*** * ***

Under One Roof: More than 25 Years of Experience
European Soil and Water Engineering Group EEIG

Cooperation in slope stabilisation and erosion control, water course, river bank and shoreline management, wetland and run-off water treatment

On August 25th 2006 the new **European Soil and Water Engineering Group EEIG** was registered in Sweden with the purpose of joint European and global marketing, combining individual engineering competences for large-scale projects, product standardisation, joint research and development of products and system in the sector of soil bioengineering.

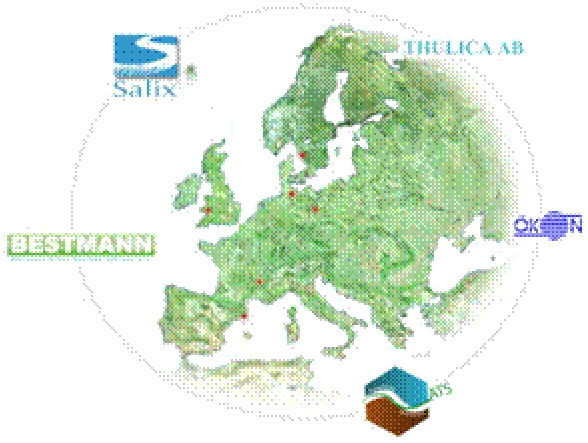

Founding members are AquaTerra Solutions S.A.R.L. (France), Bestmann Green Systems Iberica s.l. (Spain), Ökon Vegetationstechnik GmbH (Germany), Salix River & Wetland Services Limited (GB) and Thulica AB (Sweden), who represent unique competence and experience with more than 1000 projects carried out in Europe. These companies, being based in Spain in Catalonia and in UK in Wales, offer their website not only in many EU languages, but also in Catalonian (which soon will be an official language anyway) and in Welsh!

Expected consequences for the environment at any civil engineering project in natural biotopes necessitate focussing at the planning phase on measurements to avoid any negative impact on flora, fauna and habitat in general.

Soil bioengineering offers solutions where a holistic viewpoint on the environment is guiding selection of systems to optimise environmental concern, technical and economical parameters. The effect will be a cost efficient technical project in balance with nature.

The new company may offer its members joint resources representing probably the accumulated largest capacity in Europe and maybe in the world. It is registrated in Lindome, Sweden, and its Managing Director is Lennart Ringström, the Deputy Director is Albert Sorolla. Its website: www.esweg.eu, the e-mail is contact@esweg.eu.

Innovationspreis Gartenbau

Preisträger 2005 für Kooperation und Betriebsorganisation:
Die luxemburgisch-deutsche R.O.L.T. EWIV

Wie wir erst jetzt erfuhren, zeichnete im August 2005 die deutsche Verbraucherschutzministerin Renate Künast am Tag der offenen Tür im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernaehrung und Landwirtschaft (BMVEL) in Berlin die drei Preisträger des Innovationspreises Gartenbau aus. Damit zeigte der dynamische Gartenbau wieder seinen Ideenreichtum und das große Potenzial zur Weiterentwicklung.

Die Preise wurden für Innovationen im Bereich der Pflanzenzüchtung, der Gewächshaustechnik und der überbetrieblichen Absatzkooperation vergeben. Ministerin Künast dankte den Teilnehmern am Innovationswettbewerb. Zugleich rief sie die Gartenbauunternehmen auf, sich wieder zahlreich an künftigen Innovationspreisen zu beteiligen. Ein sehr wichtiger Faktor bei der Beurteilung der eingereichten Unterlagen ist, ob die Neuentwicklungen Vorbild- oder Modellcharakter für die gartenbauliche Praxis haben. Denn die neuen Ideen sollen auch andere Betriebe zu einer Verbesserung des wirtschaftlichen Erfolges anregen.

Der BMVEL-Innovationspreis Gartenbau wird seit 1997 jährlich an Unternehmen vergeben, die durch ihre hervorragenden beispielgebenden Ideen auf das hohe Innovationspotential des deutschen Gartenbaus hinweisen. Ziel ist es, solche Beispiele herauszustellen und andere zum Nachahmen anzuspornen.

Bewerben kann sich jedes Gartenbauunternehmen, das Gartenbauprodukte herstellt oder damit handelt, Hersteller von Produkten und Zubehör sowie andere Einrichtungen die für den Gartenbau innovativ tätig sind und nicht der öffentlichen Hand angehören. Es sollte sich um eine Innovation pflanzenbaulicher, züchterischer, technischer, kulturtechnischer oder betriebswirtschaftlicher Art, um eine beispielhafte Kooperation oder auch um eine Kombination aus diesen Merkmalen handeln.

Der Preis ist mit insgesamt 10.000 € dotiert und kann von der Bewertungskommission auf bis zu drei Preisträger (nach Möglichkeit je einer in jeder Kategorie) unter Berücksichtigung des Innovationswertes der angemeldeten Projekte aufgeteilt werden. Das Preisgeld für einen Preisträger ist auf maximal 5.000 € begrenzt.

Preisträger 2005: links Andreas Loebke von R.O.L.T. EWIV (mit Urkunde), vierte von rechts Ministerin Kuenast (mit Blumen)
Quelle: C. Rieken

Als Preisträger ausgewählt und mit 3.333 Euro prämiert wurden im Bereich "Pflanze" die Interessengemeinschaft Odorella, Rhede, für die Züchtung und Markteinführung einer neuen Cyclamen-Arthybride unter dem Markennamen Odorella. Cyclamen sind allgemein auch als Alpenveilchen bekannt. Was ist das besondere an Odorella? Durch die Kreuzung mit einer anderen Cyclamenart hat das beliebte Zimmer-Alpenveilchen völlig neue Eigenschaften bekommen. Es ist jetzt ein Dauerblüher vom Frühjahr bis zum Frost, auch im Freiland, ist winterhart und somit als Zierpflanze im Garten verwendbar. Es hat dekoratives, volles Laub. Es hat einen neuen Duft und ist gegen Pilzkrankheiten resistent.

Im Bereich "Technik" *erhielt die* Firma Blumen Reischl, Duderstadt**,** für die Entwicklung des vollautomatischen Ausstell- und Rückautomaten "Flowerjet" für Pflanzentöpfe. Pflanzentöpfe müssen sehr oft im Gewächshaus bewegt werden. Nach dem Eintopfen werden sie sehr eng gestellt, die Pflanzen sind noch sehr klein. Wenn die Pflanzen wachsen, müssen sie mehrfach auseinandergerückt und umgestellt werden. Dies ist eine sehr zeitaufwändige und zuweilen anstrengende Arbeit. Die neue Maschine, die sich selbst an Schienen durch das Gewächshaus bewegt, erledigt diese Arbeit vollautomatisch und exakt und hilft so Zeit und Geld sparen.

Schließlich erhielt im Bereich "Kooperation/Betriebsorganisation" die EWIV-Kooperation **R.O.L.T. (Region Obst Luxemburg/Trier),** Bekond, den Innovationspreis Gartenbau für die erfolgreiche grenzüberschreitende Kooperation bei der Vermarktung heimischen Obstes an den Lebensmitteleinzelhandel. Der Markenname lautet: "Eist Uebst -Us Uebscht" (Luxemburgisch und Moselfränkisch für: "Unser Obst"). Eine regionale Markstudie hatte ergeben: Die Kunden wünschen mehrheitlich Obst aus der eigenen Region. Es gab nur kein darauf ausgerichtetes Einzelhandelsangebot. Der Abhofverkauf war ausgereizt. Hier war die Gründung einer Kooperation unabhängiger Betriebe zur Bündelung des Angebots hoher Qualität für den Einzelhandel und die Schaffung einer eigenen Marke in der Region Luxemburg-Trier erfolgreich. R.O.L.T. EWIV war, vertreten

durch ihren Geschäftsführer Andreas Loebke, bereits auf der 6. EWIV-Praxiskonferenz in Eschborn bei Frankfurt/Main mit einer vielbeachteten Präsentation über diese Kooperation (sowie einigen Körben ausgezeichneter Äpfel) vertreten (siehe auf der Website des Europaeischen EWIV-Informationszentrums unter „6. EWIV-Praxiskonferenz“ und dort unter „Präsentationen“). Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung – und unsere Hochachtung vor den Juroren aus der Ministerialwelt, die in der Tat den Sinn und Zweck einer EWIV vergewärtigten!

Anschrift:
R.O.L.T. (Region Obst Lux/Trier EWIV), Moselstraße 40,
D-54340 Bekond –
Ansprechpartner: CO CONCEPT, Andreas Löbke, 17 rue Glesener, L-1631 Luxembourg, Tel.: +352 295235, Fax: +352 295236
e-mail: loebke@coconcept.lu

* * *

Anzeigen im EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL

Wenn Sie eine Anzeige im EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL veröffentlichen möchten, gelten folgende Media-Daten:

Erscheinungsweise: 1 x pro Quartal

Vertrieb: ausschließlich über e-mail bzw. zum Herunterladen im Internet www.libertas-institut.eu bzw. www.ewiv.eu

Auflage: ca. 900 via e-mail (Herunterladen über Internet kann nicht vorab quantifiziert werden, liegt aber nach den monatlichen Internet-Auswertungen darüber). Die Internet-Ausgabe ist zeitlos

Empfänger/Leser: ausschließlich Multiplikatoren aus Wirtschaft, Verwaltung, Rechtspflege, regionale und kommunale Gebietskörperschaften; EWIV, Geschäftsführer von Unternehmen, Unternehmensberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Notare, europäische Institutionen, Euro Info Centres, Universitäten und Fachhochschulen, Studenten, europäische und nationale Verbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern

Anzeigentarif 4 vom 01.11.06:

1/1-Seite (A 4)	200,00 EUR
1/2-Seite (A 5 quer)	120,00 EUR
1/4-Seite (1/2 A 5 quer)	60,00 EUR

(jeweils plus gesetzliche MWSt)
Um Auftragserteilung bzw. Zusendung von Vorlagen per e-mail wird gebeten.

Rabatte: Malstaffel: 4 x = 10%. Verlage, Verbände, Vereine, öffentliche Institutionen und EWIV erhalten 20% Sonderrabatt. Die Rabatte können auch kumuliert werden (bis 30%).

Motiv und Text: bitte per e-mail an: ewiv@libertas-institut.eu

Advertising in the EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL

If you want to advertise in the EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL the following media data are valid:

Appearance: quarterly

Distribution: only by e-mail or by download from www.libertas-institut.eu or www.ewiv.eu

Circulation: approx. 900 via e-mail; downloads from Internet cannot be quantified but are above this number, according to monthly Website evaluations. The Internet edition is without time limit.

Readers: exclusively opinion leaders from business, administration, legal registration services, regional and local authorities; EEIG, company directors and managers, company consultants, tax advisors and accountants, solicitors/barristers, lawyers and notaries, European institutions, Euro Info Centres, universities and research centres, students, scholars, national and European associations, Chambers of Commerce and Industry, chambers for craftsmen

Advertisement Rates 4 from 01.11.06:

1/1 page (A 4)	200,00 EUR
1/2 page (A 5 landscape)	120,00 EUR
1/4 page (1/2 A 5 landscape)	60,00 EUR

(plus VAT, if applicable)
We recommend sending all advertisement orders by e-mail.

Discounts: Reduction for 4 issues = 10%. Publishing houses, associations, public institutions and EEIG obtain a special rebate of 20%. These rebates can also be cumulated (up to 30%).

Ads and texts: please by e-mail to ewiv@libertas-institut.eu